



**Institut für Anwaltsrecht**

**Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht**

**Tätigkeitsbericht 2024/25**

**Universität zu Köln**



**Verantwortlich:** Univ.-Prof. Dr. Martin Henssler  
Geschäftsführender Direktor  
Institut für Anwaltsrecht

**Adresse:** Weyertal 59  
50937 Köln

**Telefon:** +49 221 470-2182

**E-Mail:** [anwaltsrecht@uni-koeln.de](mailto:anwaltsrecht@uni-koeln.de)

**Internet:** [www.anwaltsrecht.uni-koeln.de](http://www.anwaltsrecht.uni-koeln.de)

## **Vorwort**

*Dieser 37. Tätigkeitsbericht deckt den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung Ende Juni 2024 ab. Nachgezeichnet in diesem Bericht sind daher die Aktivitäten des Instituts für Anwaltsrecht und des Dokumentationszentrums für Europäisches Anwalts- und Notarrechts seit dem 1. Juni 2024. Mit einer Vielzahl von wissenschaftlichen Veröffentlichungen (mehr als 50 im Berichtszeitraum) und Veranstaltungen haben Institut und Dokumentationszentrum auch dieses Mal grundlegende und aktuelle Fragen des Anwaltsrechts aus jedem nur denkbaren Blickwinkel betrachtet. Wir werden auch in der Zukunft alles daransetzen, um dem Ruf des Instituts, im Bereich des Anwaltsrechts der „Leuchtturm“ in Wissenschaft und Lehre (vgl. die damalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, in: Henssler/Prütting, Anwaltschaft und Wissenschaft im Dialog, 2009, S. 9) zu sein, weiterhin gerecht zu werden.*

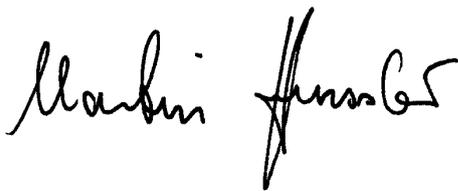
*Das Institut für Anwaltsrecht kann inzwischen auf eine über 35-jährige Geschichte zurückblicken. Auch dieser Tätigkeitsbericht beschreibt eindrucksvoll, dass wir uns nicht mit Blick auf das in der Vergangenheit Erreichte zurücklehnen, sondern alle aktuellen Entwicklungen des Anwaltsrechts aufgreifen oder gar vordenken. Im Berichtszeitraum haben wir auf unserem wie immer ausgebuchten Symposium zum Thema „Anwaltschaft und KI: Vertrauen und Transparenz“ hervorragende Vorträge zu den Chancen und Herausforderungen für die Anwaltschaft im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz gehört. Am 26. Februar 2025 folgte zum Thema „Nach dem EuGH-Urteil: Fremdbesitz an Freiberuflergesellschaften“ ein Sondersymposium, das sich mit dem Halmer-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Dezember 2024 (Az. C-295/23) und seinen Folgen widmete. Mit unserem für den 20. November 2025 geplanten Symposium unter der Überschrift „Reformbedarf im Anwaltsrecht“ wollen wir den gesetzgeberischen Handlungsbedarf der gerade begonnenen 21. Legislaturperiode identifizieren.*

*Dabei können wir Ihnen versichern, dass wissenschaftliche Spitzenforschung im Anwaltsrecht auch in Zukunft in Köln betrieben wird. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät durch eine ganze Reihe von Maßnahmen sichergestellt, dass die Universität zu Köln auch künftig ein Zentrum der Anwaltsforschung und Anwaltsausbildung bleiben wird. Aus dem früheren An-Institut für Anwaltsrecht ist durch Rektoratsbeschluss ein In-Institut der Universität geworden. Das Direktorium des Instituts wurde mit Matthias Kilian und Christoph Thole schlagkräftig erweitert, Martin Henssler ist weiterhin als Geschäftsführender Direktor des Instituts aktiv. Der langjährige Mitarbeiter Christian Deckenbrock, der im letzten Jahr von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln habilitiert worden ist und dem die Lehrbefugnis (venia legendi) für die Fächer Bürgerliches Recht, Anwaltsrecht und Rechtsdienstleistungsrecht verliehen wurde, ist inzwischen förmlich dem Institut für Anwaltsrecht als Geschäftsführer zugeordnet.*

Institut und Dokumentationszentrum haben von der Universität eigene stattliche Räumlichkeiten im sog. Wienand Haus (Weyertal 59, 50937 Köln) zugewiesen bekommen. Die beiden Bibliotheken stehen der Öffentlichkeit am neuen Standort uneingeschränkt zur Verfügung. Insgesamt sind damit die Rahmenbedingungen für weitere erfolgreiche Forschungs- und Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Anwaltsrechts in bester Weise gegeben.

Wie in jedem Jahr gilt der besondere Dank des Direktoriums den Spendern – allen voran der Hans Soldan Stiftung – und den zahlreichen Mitgliedern des Fördervereins, die die Arbeit des Instituts großzügig und uneigennützig unterstützen. Herzlich zu danken hat das Direktorium vor allem den Vorstandsmitgliedern des Fördervereins für ihr zeitintensives Engagement für unser Institut. Der Förderverein schafft über seinen Vorstand die notwendigen Rahmenbedingungen für das Wirken des Instituts. Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Voraussetzung und Garanten für die errungene Spitzenstellung – für die erneut vorbildliche Tätigkeit im Berichtszeitraum gebührt ihnen daher ein besonderer Dank.

Köln, im Juni 2025



Prof. Dr. Martin Henssler  
(Geschäftsführender Direktor)



Prof. Dr. Matthias Kilian



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting



Prof. Dr. Christoph Thole

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Das Institut für Anwaltsrecht .....</b>	<b>6</b>
<b>I. Über das Institut.....</b>	<b>6</b>
<b>II. Struktur des Instituts .....</b>	<b>8</b>
1. Geschäftsführung.....	8
2. Netzwerk.....	8
3. Personal und Infrastruktur .....	9
a) Personal .....	9
b) Räumlichkeiten und Bibliothek.....	11
c) Internetpräsenz.....	11
4. Förderer und Mitglieder .....	11
5. Die Kölner Schule des Anwaltsrechts.....	13
<b>III. Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des nationalen Berufsrechts .....</b>	<b>13</b>
1. Buchprojekte .....	14
a) Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung.....	14
b) Handbuch Sozietätsrecht.....	15
c) Anwaltliches Gesellschaftsrecht.....	15
d) Handbuch Anwaltliches Berufsrecht .....	15
e) Grundriss Anwaltliches Berufsrecht .....	16
f) Kommentare zum Rechtsdienstleistungsrecht .....	16
g) Kommentar Gesellschaftsrecht.....	17
h) Beck'sches Formularbuch für die Anwaltskanzlei.....	17
i) Kommentar Medizinrecht .....	18
j) Kommentar zum BGB und Kommentar zur ZPO .....	18
m) Kommentierung des Dienstvertragsrechts .....	19
n) Bibliographie des Anwaltsrechts .....	19
2. Einzelprojekte .....	19
a) Halmer-Entscheidung des EuGH.....	20
b) Anwaltliches Gesellschaftsrecht .....	20
c) Rechtsdienstleistungsrecht (einschließlich Legal Tech) .....	22

d) Berufspflichten.....	23
e) Digitalisierung und Anwaltsberuf.....	24
f) Zulassungsrecht/Recht der Syndikusanwälte .....	25
g) Fachanwaltschaften.....	27
h) Anwaltliches Vergütungsrecht.....	27
i) Berichte über die Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht.....	28
j) Miscellanea.....	29
3. Dissertationsprojekte.....	30
4. Schriftenreihe des Instituts .....	32
5. Mitwirkung an der ZAP .....	32
<b>IV. Gremientätigkeit .....</b>	<b>32</b>
<b>V. Veranstaltungen.....</b>	<b>33</b>
1. Jahresvortrag und Mitgliederversammlung.....	33
2. Novembersymposion 2024.....	34
3. Sondersymposion 2025 .....	35
4. Kolloquium .....	35
<b>VI. Social-Media-Plattformen und Open-Access-Plan .....</b>	<b>37</b>
<b>B. Das Dokumentationszentrum .....</b>	<b>39</b>
<b>I. Über das Dokumentationszentrum .....</b>	<b>39</b>
<b>II. Infrastruktur.....</b>	<b>40</b>
<b>III. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit .....</b>	<b>40</b>
1. Anwaltsrecht .....	40
a) Rechtsvergleichung .....	40
b) Unionsrecht .....	41
2. Notarrecht.....	41
<b>IV. Arbeit des Dokumentationszentrums.....</b>	<b>42</b>
1. Informationsplattformen .....	42
2. Servicetätigkeit.....	43
3. Auslandskontakte/-aufenthalte .....	43
<b>C. Anwaltsorientierte Juristenausbildung durch das Institut für Anwaltsrecht.....</b>	<b>44</b>

<b>I. Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“</b> .....	<b>44</b>
<b>II. Vorlesung „Anwaltliche Rhetorik, Plädoyer und Verhandlungserfolg“</b> .....	<b>44</b>
<b>III. Seminar „Anwaltsrecht“</b> .....	<b>44</b>
<b>IV. Weitere Elemente der Kölner Anwaltsausbildung</b> .....	<b>45</b>
1. Law Clinics.....	45
2. Soldan Moot Court .....	46
<b>V. Seminar zur Ökonomik und zum Recht der Freien Berufe</b> .....	<b>47</b>
<b>VI. Fachanwaltsausbildung</b> .....	<b>48</b>
<b>VII. Fortbildungen nach § 43f BRAO</b> .....	<b>48</b>
1. Vorlesung Einführung in den Anwaltsberuf.....	48
2. Veranstaltung gemeinsam mit dem Kölner Anwaltverein.....	48
3. Digitales, KI-gestütztes Seminar .....	52
4. Inhouse-Schulungen .....	53
<b>D. Anhang: Dokumentation</b> .....	<b>54</b>
<b>I. Veröffentlichungen</b> .....	<b>54</b>
<b>II. Vorträge</b> .....	<b>60</b>
1. Vorträge von <i>Deckenbrock</i> .....	60
2. Vorträge von <i>Henssler</i> .....	61
3. Vorträge von <i>Kilian</i> .....	61
4. Vorträge von <i>Markworth</i> .....	62
5. Vorträge von <i>Prütting</i> .....	63
6. Vorträge von <i>Thole</i> .....	63
<b>III. Kölner Literatur zum Anwaltsrecht</b> .....	<b>63</b>
1. Kommentare .....	63
2. Handbücher .....	64
3. Lehrbücher.....	65
4. Bibliographien/Dokumentationen .....	65
<b>IV. Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht</b> .....	<b>65</b>

## A. Das Institut für Anwaltsrecht

### I. Über das Institut

Das Rechtsgebiet des Anwaltsrechts betrifft 165.000 Juristinnen und Juristen unmittelbar – und zwar in ihrer Stellung als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Als das Institut für Anwaltsrecht 1988 gegründet wurde, lag die Zahl der Rechtsanwälte mit knapp über 50.000 bei weniger als einem Drittel: Bereits aus dem Größenwachstum der Anwaltschaft in der Zeit der Existenz des Instituts folgt die gestiegene Bedeutung des Anwaltsrechts in Forschung und Lehre, der das Institut für Anwaltsrecht Rechnung trägt. Junge Menschen für ein attraktives Studium der Rechtswissenschaft und anschließend für den Anwaltsberuf zu gewinnen, ist angesichts der jüngeren Entwicklungen eine dringliche Aufgabe gerade der Universitäten. Die Zahl der Absolventen der juristischen Ausbildung ist in den letzten Jahren um rund 25 % gesunken. Längst nicht mehr alle Studierenden absolvieren ein klassisches Jurastudium mit Staatsexamina, sondern ein Bachelor- oder Masterstudium, oft im Wirtschaftsrecht. Matthias Kilian hat erst jüngst auf dem Anwaltstag 2025 in Berlin alarmierende Zahlen vorgestellt. Die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwälte ist deutschlandweit seit 2017 um rund 15.000 zurückgegangen. Eine stärkere Anwaltsorientierung der universitären Juristenausbildung ist vor dem Hintergrund eines sich verschärfenden „war for talents“ um die Absolventen der volljuristischen Ausbildung unabdingbar. Nur über sie kann frühzeitig Verständnis und Interesse für die spezifische Tätigkeit eines Volljuristen als Rechtsanwalt als einem Garanten der Rechtsstaatlichkeit geweckt werden.

Jungen Juristen die anwaltliche Denk- und Arbeitsweise näherzubringen, ist seit 1988 Anliegen des Kölner Instituts. Damals wurde es auf Initiative des Rektors der Universität zu Köln, *Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Hanau*, und des seinerzeitigen Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins, des Kölner Rechtsanwalts *Dr. h.c. Ludwig Koch*, als erstes Institut seiner Art in Deutschland gegründet und machte sich fortan die Förderung der Belange der Anwaltschaft zur Aufgabe. Das Institut für Anwaltsrecht ist bis heute ein Garant, dass in der Hochschulausbildung der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät die Brücke zwischen Rechtswissenschaft und anwaltlicher Praxis geschlagen wird.

Das Institut bearbeitet und dokumentiert das Anwaltsrecht wissenschaftlich unter Berücksichtigung von Nachbarwissenschaften und internationalen Bezügen. Es trägt zur Ausbildung der Juristen, insbesondere mit dem Blick auf die anwaltliche Tätigkeit, bei und bemüht sich, die Kooperation von Rechtswissenschaft und anwaltlicher Praxis zu vertiefen. Aus der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit des Instituts sind in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Kommentare und Monographien zum Anwaltsrecht hervorgegangen, die sich als Standardwerke zum Anwaltsrecht etablieren konnten. Zu nennen sind z.B. der von *Henssler/Prütting*

herausgegebene Kommentar zur BRAO, der von *Deckenbrock* und *Henssler* verantwortete Kommentar zum RDG oder das Handbuch Sozietätsrecht, dessen Neuauflage gerade unter der Herausgeberschaft von *Henssler* und *Kilian* gemeinsam mit *Markus Hartung* vorbereitet wird.

In jüngerer Vergangenheit lag ein besonderes Augenmerk auf der Verfestigung einer dem Anwaltsrecht dienlichen Forschungslandschaft am Standort Köln (dazu noch II. 1.). Das Institut für Anwaltsrecht und das Dokumentationszentrum sind weiterhin eng vernetzt mit dem seit 2011 in Köln angesiedelten Soldan Institut und der 2014 eingerichteten Hans-Soldan-Stiftungsjuniorprofessur für Anwaltsrecht, die 2021 in die von der Hans Soldan Stiftung finanzierte Professur von *Matthias Kilian* übergeführt wurde. Durch dieses Forschungsnetzwerk ist es möglich, nicht nur – wie dies seit 1998 bereits durch das Dokumentationszentrum geschieht – die internationalen Bezüge des Anwaltsrecht abzudecken, sondern auch übergreifende Fragestellungen aus dem Recht anderer regulierter freier Berufe zu bearbeiten und interdisziplinär gewonnene Erkenntnisse aus der empirischen Berufsforschung in die Bearbeitung des Anwaltsrechts einfließen zu lassen.

Fest verankert im Terminkalender der am Anwaltsrecht interessierten Juristinnen und Juristen sind die jährlich vom Institut veranstalteten und stets sehr gut besuchten „Kölner Anwaltsrechtstage“ (dazu V.). Im letzten Jahr war die Veranstaltung, dieses Mal am 14. November 2024 zum Thema „Anwaltschaft und KI: Vertrauen und Transparenz“, erneut bis auf den letzten Platz belegt. Ergänzend dazu hat das Institut im Berichtszeitraum aus aktuellem Anlass am 26. Februar 2025 kurzfristig ein zusätzliches Sondersymposium zum Thema „Nach dem EuGH-Urteil: Fremdbesitz an Freiberuflergesellschaften“ veranstaltet, das sich mit dem Halmer-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Dezember 2024 (C-295/23) und seinen berufsrechtlichen Konsequenzen befasste. Damit konnte das Institut als erste wissenschaftliche Einrichtung in Deutschland die europarechtlichen Implikationen des Fremdbesitzverbots für die anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft einer vertieften Diskussion zuführen. Auch diese Veranstaltung fand mit weit über 100 Teilnehmenden großen Zuspruch.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden durch den am 1. August 2022 in Kraft getretenen § 43f BRAO verpflichtet, innerhalb des ersten Jahres nach ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen (dazu *Kilian*, AnwBl 2021, S. 416 f.). Die berufsrechtliche Lehrveranstaltung muss einen Umfang von mindestens zehn Zeitstunden haben und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen. Die entsprechende Verpflichtung strahlt auf die universitäre Juristenausbildung aus. Sie ist erfüllt, wenn der Berufsträger nachweist, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer

solchen Lehrveranstaltung teilgenommen hat, kann also auch durch den Besuch der im Institut für Anwaltsrecht traditionell angebotenen Vorlesung „Anwaltliches Berufsrecht“ schon frühzeitig erfüllt werden. Direktoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts haben diese Reform zum Anlass genommen, sich intensiv durch neue Veranstaltungen in die anwaltsorientierte Juristenausbildung und die Aus- und Fortbildung der Anwaltschaft im Berufsrecht einzubringen.

## **II. Struktur des Instituts**

### **1. Geschäftsführung**

Im Berichtszeitraum hat *Martin Henssler* ungeachtet seiner Pensionierung in bewährter Form die Aufgabe des geschäftsführenden Direktors des Instituts wahrgenommen. Weiterhin Direktor sind *Hanns Prütting*, *Matthias Kilian*, Inhaber der Soldan-Professur für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung und *Christoph Thole*, zugleich Geschäftsführender Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht und des Instituts für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht der Universität zu Köln. Mit *Privatdozent Dr. Christian Deckenbrock* ist ein weiterer führender und über Deutschland hinaus sichtbarer Anwaltsrechtler als Geschäftsführer des Instituts tätig. Er wurde im Juli 2024 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für seine Veröffentlichungen zum Thema „Anwaltschaft und Anwaltsrecht in einem sich wandelnden Rechtsdienstleistungsmarkt“ habilitiert und es wurde ihm die *venia legendi* für die Fachgebiete Bürgerliches Recht, Anwaltsrecht und Rechtsdienstleistungsrecht verliehen, wahrlich ein Grund zum Feiern. Eine derartige Konzentration der führenden Forscher auf dem Gebiet des Anwaltsrechts und der Anwaltsausbildung sucht weltweit ihres Gleichen.

### **2. Netzwerk**

Das Kölner Institut für Anwaltsrecht gab nach seiner Gründung im Jahr 1988 Denkanstöße für zahlreiche weitere wissenschaftliche Einrichtungen in der Universität zu Köln und in deren Umfeld, deren wissenschaftliches Wirken in Forschung und Lehre der Anwaltschaft ausschließlich oder ganz überwiegend zugutekommt. Mit diesen Einrichtungen, die gleichsam ein Kölner Netzwerk zur Anwaltsforschung darstellen, kooperiert das Institut für Anwaltsrecht auf das Engste.

Die Verschränkung des Instituts mit einer von einem Institutsdirektor besetzten, dem Anwaltsrecht gewidmeten Professur ist in Nachfolge des von 1991 bis 2019 existierenden Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Anwaltsrecht, deren Inhaberin zuletzt *Barbara*

*Grunewald* war, durch die 2021 etablierte Hans-Soldan-Stiftungsprofessur für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung langfristig gesichert. Durch die von *Kilian* besetzte Professur ist das Anwaltsrecht nicht nur über ein Institut als wissenschaftliche Einrichtung, sondern auch über eine Professur, die die einzige ihrer Art in Deutschland ist, in Köln und darüber hinaus sichtbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *Kilians* in der Professur sind ebenfalls schwerpunktmäßig in der Forschung und Lehre im Anwaltsrecht tätig, sie können sich daher, da sie mit den Institutsmitarbeitern in gemeinsamen Räumlichkeiten untergebracht sind, administrative Aufgaben mit dem Institut teilen.

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht ergänzt die auf das nationale Recht ausgerichtete Arbeit des Instituts für Anwaltsrecht seit nunmehr rund 25 Jahren um eine unionsrechtliche, rechtsvergleichende und auslandsrechtskundliche Dimension. Seine Tätigkeit ist in diesem Bericht in einem eigenen Abschnitt dargestellt.

Eine besonders enge Verbindung besteht zu dem im gleichen Gebäudekomplex im Kölner Universitätsviertel beheimateten Soldan Institut, das als außeruniversitäre Forschungseinrichtung seit 2011 von *Kilian* als Direktor geleitet wird und in dessen Trägerverein *Henssler* als Mitglied des Vorstands tätig ist. Das Soldan Institut befasst sich vorrangig mit empirischer Berufsforschung zur Anwaltschaft und bereichert mit diesem spezifischen Forschungsansatz die Tätigkeit nicht nur der Stiftungsprofessur für Anwaltsrecht, sondern auch der weiteren dem Anwaltsrecht gewidmeten wissenschaftlichen Einrichtungen.

### **3. Personal und Infrastruktur**

#### **a) Personal**

Im Frühjahr 2022 wurde *Privatdozent Dr. Christian Deckenbrock*, zuvor langjähriger Mitarbeiter des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, dem Institut für Anwaltsrecht als Geschäftsführer zugeordnet. *Deckenbrock*, der im vergangenen Jahr von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät habilitiert worden ist, kann seine Forschung daher nunmehr noch stärker auf das Anwaltsrecht konzentrieren.

Seit Februar 2022 wird *Henssler* von *Thomas Sossna* unterstützt, der eine überwiegend aus Vereinsmitteln finanzierte Stelle als Referent des Geschäftsführenden Direktors bekleidet. *Sossna* unterstützt den Geschäftsführenden Direktor *Henssler* bei seiner Tätigkeit in Leitung, Forschung und Lehre. Im Berichtszeitraum hat *Sossna* an verschiedenen Veröffentlichungen zum Bürgerlichen sowie zum Anwalts-, Handels- und Gesellschaftsrecht mitgewirkt und verantwortet – zusammen mit *Henssler* – u.a. die Betreuung der Kölner Teams und das Sponso-

ring beim Soldan Moot Court, die Social-Media und Open-Source-Aktivitäten des Instituts sowie das Projekt eines digitalen, KI-gestützten Anwaltslehrgangs. *Sossna* promoviert zu einem gesellschaftsrechtlichen Thema.

Für *Kilian* waren im Berichtszeitraum *Dr. Caroline Staude* (bis 31.5.2025), *Katarina Gaun*, *Charlotte vom Stein*, *Birte Esch* und *Lena Ehscheid* als Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen tätig, die tätigkeitsbegleitend zu berufsrechtlichen Themen promovieren bzw. bereits promoviert wurden.

Den Geschäftsführer *Deckenbrock* unterstützt die wissenschaftliche Hilfskraft *Isabella Jung*. Als studentische Hilfskräfte sind am Institut *Maximilian Bräutigam*, *Eric Dettmann*, *Emilia Melkert* und *Nele Rebel* (jeweils im Umfang von acht Wochenstunden) tätig.

Die Verwaltung der Fördervereinsangelegenheiten übernimmt nach wie vor nebenberuflich *Silke Weyers* mit einem Umfang von sechs Wochenstunden. Frau *Weyers* ist hauptberuflich im Sekretariat des ehemals von *Henssler* geleiteten Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht tätig und bestens mit den im Anwaltsinstitut anfallenden Aufgaben vertraut. Zugleich ist ihre Erreichbarkeit zu den üblichen Bürozeiten sichergestellt. Buchhaltungsaufgaben werden weiterhin in der Rechtsanwaltskammer Köln mit dankenswerter Zuverlässigkeit übernommen. Zusätzlich ist seit Mai 2025 *Birgit Gülich* im Sekretariat des Instituts tätig. Da ihr Arbeitsplatz im Wienand-Haus angesiedelt ist, sind nunmehr regelmäßige Öffnungszeiten des Instituts und eine gute Erreichbarkeit sichergestellt.

Dem Institut eng verbunden ist Privatdozent *Dr. David Markworth*, der sich bei *Henssler* habilitiert hat und sich seit Jahren – in enger Zusammenarbeit mit ihm und *Deckenbrock* – intensiv auch mit dem anwaltlichen Berufsrecht befasst. Aktuell ist *Markworth* Inhaber einer Vertretungsprofessur an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Gemeinsam mit *Henssler* hat *Markworth* die Schriftleitung der 2023 ins Leben gerufenen „Zeitschrift für das Personengesellschaftsrecht“ (Nomos-Verlag) übernommen. In der Zeitschrift erscheinen regelmäßig, u.a. auch aus der Feder von *Henssler*, grundlegende Beiträge zum Personengesellschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung berufsrechtlicher Fragen.

Mit *Dr. Lena Özman* und *Malte Hinz* haben zwei langjährige und äußerst verdiente Mitarbeiter das Institut nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung verlassen. Über ihr Wirken ist in den Tätigkeitsberichten vergangener Jahre wiederholt berichtet worden. *Özman* ist nunmehr als Richterin am AG Köln tätig, ab Juli 2025 wird sie als Wissenschaftliche Mitarbeiterin an das BVerfG abgeordnet und dort im Dezernat von Frau *Richterin am BVerfG Dr. Miriam Meßling* tätig sein. *Hinz* arbeitet als Rechtsanwalt mit gesellschaftsrechtlichem Schwerpunkt im Kölner

Büro einer in den letzten Jahren dynamisch wachsenden Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei. Beide werden dem Institut eng verbunden bleiben.

#### **b) Räumlichkeiten und Bibliothek**

Das Institut für Anwaltsrecht hat im Frühjahr 2022 neue Räumlichkeiten erhalten. Es ist nunmehr gemeinsam mit der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur für Anwaltsrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung im sog. Wienand Haus (Weyertal 59, 50937 Köln) in insgesamt fünf Räumen und einem geräumigen Souterrain-Tagungsraum untergebracht. Der Anspruch, bis auf ganz wenige Ausnahmen alle seit der Jahrtausendwende in Deutschland erschienenen anwaltsrechtlichen Publikationen in der Bibliothek für wissenschaftliche Forschungen vorzuhalten, konnte damit verwirklicht werden. Die Bibliothek umfasst mittlerweile rund 4.000 Bücher und mehr als 1.000 Bände Periodika. Die Bestände werden jährlich um 150 bis 200 Titel ergänzt. Über die aktuellen Neuanschaffungen gibt die Neuerwerbsliste der Bibliothek Auskunft, die seit 2010 in elektronischer Form auf der Internetseite verfügbar ist. Studierende und sonstige Interessierte haben die Möglichkeit, vor Ort mit der Literatur des Instituts zu arbeiten.

#### **c) Internetpräsenz**

Die Internetpräsenz des Instituts für Anwaltsrecht wurde im Berichtszeitraum weiterentwickelt und gepflegt. Wichtige Bestandteile sind neben der Institutsgeschichte und der Übersicht über alle Veranstaltungen die kontinuierlich fortgeschriebene „Bibliographie des Anwaltsrechts“, die darüber informiert, welche anwaltsrechtlichen Titel seit 2003 neu erschienen und ob sie in der Bibliothek des Instituts verfügbar sind. Unter „Aktuelle Nachrichten“ berichtet das Institut regelmäßig über neueste Forschungsergebnisse oder sonstige Entwicklungen.

Der Förderverein verfügt im Rahmen des Internetauftritts des Instituts über einen eigenen Bereich, in dem sich die Vorsitzende des Fördervereins persönlich an Interessierte wendet und um Mitgliedschaft im Förderverein und um Spenden an den Förderverein wirbt.

#### **4. Förderer und Mitglieder**

Die Förderung des Instituts für Anwaltsrecht beruhte im Berichtszeitraum auf seit vielen Jahren bewährten Säulen: Wichtige Einnahmequelle waren Zuwendungen der Hans Soldan Stiftung an den Förderverein des Instituts in Form einer zweckgebundenen Förderung der Institutsbibliothek; als herausgehobene Förderer sind ferner die Rechtsanwaltskammern Köln und Düsseldorf sowie der Deutsche Anwaltverein und der Kölner Anwaltverein zu nennen, sowie zahlreiche Anwaltskanzleien aus dem gesamten Bundesgebiet. Die Rechtsanwaltskammer Köln

unterstützt zusätzlich über die Bereitstellung von Ressourcen im Bereich der Buchhaltung die Organisation des Fördervereins.

Im Berichtszeitraum gab es einen Wechsel im Vorsitz des Fördervereins. *Prof. Dr. Bernd Hirtz*, der dem Vorstand des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln seit dem Jahr 2000 über nahezu ein Vierteljahrhundert vorgestanden hatte, hat sich auf der Mitgliederversammlung 2024 nach Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand verabschiedet. *Hirtz*, der bis 2023 als Rechtsanwalt tätig war, hat den Förderverein in dieser langen Zeit maßgeblich geprägt und durch sein hohes Engagement wesentlich zur erfolgreichen Entwicklung des Instituts beigetragen. Für seine vielfältigen Verdienste um die Anwaltschaft wurde ihm bereits 2006 das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. Über sein Wirken im Förderverein hinaus hat *Hirtz* sich über viele Jahre hinweg in der anwaltlichen Selbstverwaltung und in zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen zum Berufs- und Verfahrensrecht verdient gemacht. Seit 2003 bringt er bis heute seine besondere Expertise als Lehrbeauftragter und seit 2010 als Honorarprofessor an der Universität zu Köln in die Ausbildung des anwaltlichen Nachwuchses ein, insbesondere in der beliebten Veranstaltung „Anwaltliche Rhetorik“. *Anlässlich* des Jahresvortrags 2024 verabschiedete sich *Hirtz* mit einem gleichermaßen prägnanten wie inspirierenden Vortrag zum Thema „Das anwaltliche Wort in der virtuellen Welt“ von den Mitgliedern des Fördervereins.

Zur neuen Vorsitzenden des Fördervereins wurde 2024 Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht *Dr. Nathalie Oberthür* gewählt. *Oberthür* ist zudem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein sowie seit 2019 Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein. *Nathalie Oberthür* nimmt sich den Belangen des Fördervereins mit dem gleichen vorbildlichen Engagement wie *Bernd Hirtz* an, nicht ohne neue Ideen für die Zukunft des Vereins einzubringen.

Neben *Oberthür* gehören dem Vorstand des Fördervereins aktuell an:

- Herr Rechtsanwalt *André Bruckhaus*
- Frau Rechtsanwältin *Dr. Borbála Dux-Wenzel, LL.M.*
- Herr Rechtsanwalt *Dr. Thomas Gutknecht* (Schatzmeister)
- Herr *Prof. Dr. Clemens Höpfner*
- Herr Rechtsanwalt *Prof. Dr. Ralf Josten, LL.M. oec.* (Schriftführer)
- Herr Rechtsanwalt *Dr. Friedwald Lübbert*
- Herr Rechtsanwalt *Markus Trude*

- Herr Rechtsanwalt *Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M., Mag.rer.publ.*

*Friedwald Lübbert*, der sich auf der anstehenden Mitgliederversammlung 2025 nicht mehr zur Wiederwahl stellen wird, danken wir sehr für sein jahrelanges Engagement im Förderverein. Sehr gefreut hat uns, dass in seiner Nachfolge *Dr. Sylvia Ruge*, Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins, ihre Bereitschaft zu einer Mitwirkung im Vorstand erklärt hat.

Mit großem Bedauern mussten wir im Berichtszeitraum vom Tod von *Dr. Peter Hamacher*, einem Gründungsmitglied des Fördervereins, Kenntnis nehmen. *Hamacher*, der am 15. April 2025 im Alter von 84 Jahren verstorben ist, hat über viele Jahre als stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Anwaltvereins und als langjähriger Schriftleiter des Anwaltsblatts das anwaltliche Berufsrecht und die anwaltpolitische Diskussion mit großer Überzeugungskraft und großem Engagement geprägt. Förderverein und Institut werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

## **5. Die Kölner Schule des Anwaltsrechts**

Eine der schönsten Begleit- bzw. Folgeerscheinungen der über 35-jährigen Tätigkeit des Kölner Instituts ist das Entstehen einer wissenschaftlichen Forschergruppe, die als Kölner Schule des Anwaltsrechts bezeichnet werden kann. Seit vielen Jahrzehnten werden in Köln exzellente Nachwuchswissenschaftler ausgebildet und an das Anwaltsrecht herangeführt. Ohne Köln über Gebühr herausstellen zu wollen, lässt sich doch feststellen, dass die derzeit führenden Nachwuchswissenschaftler sämtlich in Köln ausgebildet worden sind, wobei *Kilian* und *Deckenbrock* längst zu den etablierten und viel gefragten Berufsrechtlern gehören. Schaut man auf die Veröffentlichungen, insbesondere auf die aus dem Institut hervorgegangenen Kommentare, Handbücher, Aufsatz- und Ausbildungsliteratur, so ist die Liste der aus Köln kommenden Autoren lang: *Dr. Camilla Bertolino, Dr. Borbála Dux-Wenzel, Dr. Jan Glindemann, Malte Hinz, Dr. Stefanie Lemke, PD Dr. David Markworth, Dr. Dirk Michel, Dr. Lena Özman und Dr. Melanie Rillig* sind nur einige Namen, die hier erwähnt seien.

## **III. Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des nationalen Berufsrechts**

Im Berichtszeitraum wurden im Bereich des nationalen anwaltlichen Berufsrechts der Forschungstradition des Instituts entsprechend sowohl aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen aufgegriffen als auch längerfristige Grundlagenprojekte vorangetrieben. Erneut mehr als 50 Veröffentlichungen seit der vergangenen Mitgliederversammlung sind ein Beleg dafür, dass Köln seine Spitzenstellung als Zentrum anwaltsrechtlicher Forschung in Deutschland unangefochten behaupten konnte.

## 1. Buchprojekte

Die „Kölner Anwaltsliteratur“, d.h. von den Direktoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfasste und/oder herausgegebene Titel zum Anwaltsrecht, sowie die institutseigene Schriftenreihe sichern dem Kölner Institut für Anwaltsrecht mit weitem Abstand eine führende Position in der anwaltsrechtlichen Forschung. Durch zahlreiche Werke werden in unterschiedlicher Darstellungsform und Tiefe zielgruppengerecht sämtliche Bereiche des Anwaltsrechts abgedeckt: Kommentare zur BRAO (*Henssler/Prütting*, Verlag C.H. Beck), zum RDG (*Deckenbrock/Henssler*, Verlag C.H. Beck) und zum PartGG (*Henssler*, Verlag C.H. Beck), Handbücher zum Anwaltsrecht (*Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein*, Anwaltverlag), Sozietätsrecht (*Henssler/Streck*, Neuauflage für 2025/2026 geplant mit *Henssler/Hartung/Kilian* als Herausgebern, Verlag Otto Schmidt), zur Mediation (*Henssler/Koch*, Anwaltverlag), zur Beraterhaftung (*Henssler/Gehrlein/Holzinger*, Verlag Wolters Kluwer), zum Notarrecht (*Kilian/Sandkühler/vom Stein*, Notarverlag) und zur alternativen Streitbeilegung (*Prütting*, Verlag C.H. Beck), eine Darstellung des gesamten anwaltlichen Berufsrechts (*Kilian/Koch*, Verlag C.H. Beck) sowie Ausbildungsliteratur zum Berufsrecht (*Deckenbrock/Özman*, Hagener Wissenschaftsverlag) und zur Mediation (*Henssler*, FernUniversität Hagen) haben mit den Jahren gleichsam eine eigene „Kölner Anwaltsliteratur“ entstehen lassen.

### a) Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung



Die 6. Auflage des *Henssler/Prütting* ist im Februar 2024 – nachdem seit der letzten Auflage von Mai 2019 über vier Jahre vergangen waren – erschienen. Die Neuauflage hatte die vielfältigen Reformen (mit der am 1. August 2022 in Kraft getretenen großen BRAO-Reform an der Spitze) zu stemmen. *Henssler* kommentiert das neu gefasste anwaltliche Gesellschaftsrecht (§§ 59b ff. BRAO n.F.), das maßgeblich auf den von ihm veröffentlichten Entwurf (*AnwBI Online 2018*, 564 ff.) zurückgeht. *Thole* analysiert als neu in das Bearbeiterteam eingetretener Autor die neu gefassten § 113 ff. BRAO, die erstmals anwaltsgerichtliche Maßnahmen auch gegen die Berufsausübungsgesellschaft vorsehen. Als weitere neue Autorin konnte *Susanne Münch*, die im BMJ für das Berufsrecht zuständige Referatsleiterin, gewonnen werden; sie bearbeitet die §§ 119 ff. BRAO. Ebenfalls neu im Autorenteam sind *Prof. Dr. Thomas Mann*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht (er kommentiert die §§ 62 ff. und §§ 175 ff. BRAO), sowie Rechtsanwalt *Stefan Peitscher*, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Hamm (mit der Kommentierung der §§ 70 ff. BRAO).

## b) Handbuch Sozietätsrecht

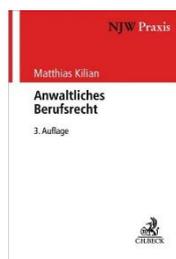
Kurz vor Fertigstellung ist die 3. Auflage des Handbuchs Sozietätsrecht, das in ersten beiden Auflagen von *Henssler* und *Streck* herausgegeben wurde und nun als *Henssler/Hartung/Kilian* mit erheblich erweitertem Umfang erscheinen wird. Die Neuauflage musste vollständig neu konzipiert werden, weil sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die anwaltliche Berufsausübung (insbesondere durch die zum 1. August 2022 in Kraft getretene Große BRAO-Reform) grundlegend verändert haben. Gegenstand des Werkes ist nunmehr das Berufs-, Gesellschafts- und Steuerrecht der Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Patentanwälten. Für die Neuauflage konnte ein renommiertes Autorenteam gewonnen werden, zu ihm gehören u. a. mit *Swantje Jacklofski* und *Dirk Uwer* zwei Autoren aus der Anwaltschaft, die sich seit Jahren täglich mit berufsrechtlichen Fragen in der Großkanzlei beschäftigen. Der Großteil der Beiträge sind bei den Herausgebern bereits eingegangen, so dass die Neuauflage in den kommenden Monaten erscheinen sollte.

## c) Anwaltliches Gesellschaftsrecht

Ebenfalls in Vorbereitung ist ein von *Henssler* verfasstes komprimiertes Werk zum neuen anwaltlichen Gesellschaftsrecht, das in der NJW-Schriftenreihe erscheinen wird.

## d) Handbuch Anwaltliches Berufsrecht

Im Erscheinen geplant für Ende 2025 ist die 3. Auflage der von *Kilian* verantworteten systematischen Darstellung des anwaltlichen Berufsrechts in der Beck'schen Buchreihe „NJW Praxis“. In der ersten Auflage noch gemeinsam mit dem langjährigen Vorsitzenden des Fördervereins, *Dr. h.c. Ludwig Koch*, verfasst, verantwortet *Kilian* das Werk seit der 2. Auflage allein, was nach Aussagen des Verlags für Werke dieses Umfangs mittlerweile eine absolute Ausnahme ist. Die Neuauflage wird vor allem die diversen Berufsrechtsreformen der Jahre 2020 bis 2025 nachvollziehen.



## e) Grundriss Anwaltliches Berufsrecht

Im Juni 2022 ist im Hagerer Wissenschaftsverlag ein von *Deckenbrock* und *Özman* verfasstes knapp 230 Seiten starkes Buch zum „Anwaltlichen Berufsrecht“ erschienen. Das Werk, das



auf einen von den Autoren im Auftrag der FernUniversität Hagen verfassten Studienbrief zum Anwaltsrecht zurückgeht, ist in zwei größere Kapitel untergliedert. Während der erste Teil das Kernberufsrecht, also die Regelungen zur Organisation des Berufs, zu den Berufspflichten des Rechtsanwalts, zur Berufsaufsicht und zu berufsrechtlichen Sanktionen darstellt, widmet sich das zweite Kapitel den Grundzügen des strengen anwaltlichen Haftungsrechts.

Das Werk beschränkt sich bewusst auf eine Darstellung der Grundstrukturen des Berufs- und Haftungsrechts und gibt einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und Entscheidungen der Rechtsprechung. Es hat dagegen nicht den Anspruch, jedes noch so winzige Detail in der berufsrechtlichen Diskussion abzubilden. Die demnächst in Kraft tretende Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts ist bereits vollumfänglich eingearbeitet. Das Buch eignet sich als Begleitung zu einem nach § 43f BRAO n.F. für (angehende) Rechtsanwälte verpflichtenden Kurs, in dem Grundkenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts vermittelt werden. Eine Aktualisierung hierfür ist in naher Zukunft geplant.

## f) Kommentare zum Rechtsdienstleistungsrecht



Im März 2021 ist die 5. Auflage des „Deckenbrock/Hensler“, der neben dem RDG auch die das Gesetz konkretisierende Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) und das insbesondere Überleitungsvorschriften enthaltende Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) kommentiert, erschienen. Die 6. Auflage befindet sich bereits in Vorbereitung für ein geplantes Erscheinen in 2026. Eingearbeitet werden die seit der Voraufgabe in Kraft getretenen Gesetzesänderungen, allen voran das sog. Legal-Tech-Gesetz. U.a. wird sich die Neuauflage auch ausführlich dem Verhältnis von Künstlicher Intelligenz zum Rechtsdienstleistungsgesetz widmen,

*Prof. Dr. Bernd Hirtz* hat die Kommentierung von § 5 RDG im Beck'schen Online-Kommentar – der von *Grunewald* und *Römermann* herausgegeben wird – zum RDG jahrelang betreut und aktualisiert. Mit der 23. Edition wurde die Kommentierung auf *Oscar Radunski* übertragen.

## g) Kommentar Gesellschaftsrecht

Ebenfalls neu erschienen ist die 6. Auflage 2024 der gesellschaftsrechtlichen Gesamtkommentierung „Henssler/Strohn“, die wie der „Henssler/Prütting“ der Beck’schen „Grüneberg-Reihe“ angehört. Neben *Henssler* wirken auch *Hirtz*, der ehemalige Vorsitzende des Fördervereins, sowie *Kilian* an dem Projekt als Autoren mit. *Henssler* kommentiert Vorschriften aus dem Recht der OHG (§ 105 HGB) sowie des AktG und GmbHG, *Hirtz* das PartGG und *Kilian* bearbeitet in dem Kommentar das im BGB verankerte Recht der GbR. Die Neuauflage dient unter anderem der systematischen Durchdringung des zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I, S. 3436). In der bereits in Planung befindlichen 7. Auflage wird mit *Markworth* ein Habilitand von *Henssler* die Kommentierung des PartGG von *Hirtz* fortführen.



Wichtige gesellschaftsrechtliche Kommentierungen aus dem Institut finden sich auch in dem von *Henssler* herausgegeben beconline.GROSSKOMMENTAR HGB. *Markworth* kommentiert hier die für die Anwaltschaft wichtigen §§ 721 und 721a BGB, die die Reichweite der Haftung auch für Freiberuflergesellschaften regeln. *Kilian* kommentiert im BeckOGK-HGB die §§ 126–127 HGB. Die Kommentierungen werden regelmäßig in kurzen Zeitabständen aktualisiert.

## h) Beck'sches Formularbuch für die Anwaltskanzlei

Das von *Volker G. Heinz* und *Thomas Ritter* herausgegebene Beck'sche Formularbuch für die Anwaltskanzlei, das ein einzigartiges Kompendium für die Organisation und das Management der Anwaltskanzlei darstellt, ist Anfang 2023 in 2. Auflage erschienen. In der bewährten Struktur der Beck'schen Formularbücher erhalten angehende wie auch arrivierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie ihre Mitarbeitenden praxiserprobte Arbeitshilfen für die regelmäßig in der Kanzlei anfallenden Strukturierungs-, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben. Von Fragen der Anwaltszulassung über die Kanzleigründung bis hin zur Kanzleifusion oder Abwicklung werden sämtliche Themengebiete anhand ausführlich kommentierter Formulare, Muster und Checklisten veranschaulicht. *Henssler* hat gemeinsam mit *Malte Hinz* die Abschnitte „Gemeinschaftliche Berufsausübung (1. Vorbemerkungen, 2. Sozietätsvertrag, 3. Partnerschaftsvertrag zwischen Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern („einfache Partnerschaft“))“ übernommen. *Kilian* verantwortet die Abschnitte „Gemeinschaftliche Berufsausübung (4. Satzung einer



Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, 5. Handelsregisteranmeldung einer Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, 6. Zulassungsantrag einer Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, 7. Bürogemein- schaftsvertrag, 8. Satzung einer Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, 9. Ko- operationsvertrag)“. Bei der Neuauflage wurden die umfangreichen (anwalts)gesellschaf- trechtlichen Änderungen, die zum 1. August 2022 (sog. Große BRAO-Reform) und zum 1. Ja- nuar 2024 (MoPeG) in Kraft getreten sind, eingearbeitet werden.

### i) Kommentar Medizinrecht

2025 erschienen ist die 7. Auflage des „Medizinrecht Kommentar“, an dem *Deckenbrock, Kilian* und *Prütting* mitwirken. Bearbeitet werden durch das Institut Materien, die Parallelen zum An- waltsrecht aufweisen (*Prütting*: Insolvenz- und Prozessrecht, *Deckenbrock* [gemeinsam mit *Kunzmann*]: Recht der GbR, *Kilian*: MBOÄ und PartGG). Mit dem Engagement im Medizinrecht nutzt das Institut nicht nur langjährig auf- gebautes Know-How im Berufsrecht, sondern leistet auch durch eine allge- meine Berufsrechtsforschung einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähig- keit der Freien Berufe. *Henssler* hat seine bisherige Kommentierung, die sich ebenfalls dem Recht der GbR widmet, an seinen langjährigen Mitarbeiter *Dirk Michel* weitergegeben. Die Neuauflage musste insbesondere die Reform des Personengesellschaftsrechts berücksichti- gen.



### j) Kommentar zum BGB und Kommentar zur ZPO

Jährlich erscheint der Kommentar zum BGB von *Prütting* in Zusammenarbeit mit *Prof. Dr. Gerhard Wegen* und *Gerd Weinreich*, im Jahr 2025 bereits in der 20. Auflage. Zusammen mit dem ebenfalls jährlich erscheinenden Kommentar zur Zivilprozessordnung von *Prütting* in Zusammenarbeit mit *Prof. Dr. Markus Gehrlein*, deren 17. Auflage 2025 ebenfalls kürzlich erschienen ist, bieten die beiden Werke durch höchste Aktualität und klare Strukturierung gerade für die Anwalt- schaft einen praktischen Doppelpack. Mit *Thole* ist ein weiterer Institutsdi- rektor Teil des Autorenteam des *Prütting/Gehrlein*. Zudem hat *Thole* für die 24. Auflage des ZPO-Großkommentars Stein die §§ 271-299a ZPO und damit auch die für die Praxis wichtigen Vorschriften zum Beweisrecht bearbeitet; die Kommentierung wird zum Jahresende veröffent- licht werden. Bereits erschienen ist die Neukomentierung der §§ 277-299a und §§ 330-347 ZPO durch *Prütting* in Band 1 des Münchener Kommentars zur Zivilprozessordnung; auch er kommentiert daher schwerpunktmäßig die Vorschriften zum Beweisrecht.



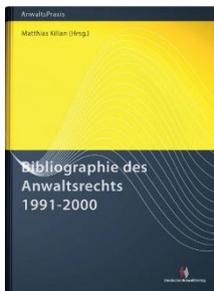
## k) Handbuch der Beweislast

2023 neu erschienen ist in 5. Auflage zudem das Handbuch der Beweislast Baumgärtel/Laumen/Prütting. In drei Bänden werden zunächst Grundlagen aller beweislastrelevanten Aspekte des Bürgerlichen Rechts dargestellt (Band 1), woraufhin eine systematische Kommentierung der jeweiligen Vorschriften des bürgerlichen Rechts erfolgt (Band 2 und 3) und damit Sicherheit im Umgang mit beweisrechtlichen Fragestellungen bietet.

## l) Kommentierung des Dienstvertragsrechts

2023 neu erschienen ist die von *Henssler* für den Münchener Kommentars zum BGB (9. Auflage, Band 5) verfasste Kommentierung der §§ 615–619a BGB sowie der §§ 623–630 BGB. Da es sich bei dem Anwaltsvertrag in der Regel um einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichen Elementen handelt, ist die Kommentierung nicht nur für Arbeits-, sondern auch für Anwaltsrechtler von besonderer Bedeutung. Besonders hervorzuheben ist die Dienstverträge höherer Art betreffende Kommentierung der §§ 627 f. BGB.

## m) Bibliographie des Anwaltsrechts



Weit fortgeschritten sind die Arbeiten am dritten Teilband der von *Kilian* herausgegebenen Bibliographie des Anwaltsrechts, der die anwaltsrechtliche Buchliteratur der Jahre 2011 bis 2020 erschließen wird. Der weitere Band tritt neben die Bibliographien der Jahre 1991 bis 2000 sowie 2001 bis 2010, die bereits vor einigen Jahren erschienen sind. In der Bibliographie werden nach einer eigens entwickelten, kleinteiligen Systematik anwaltsrechtliche Werke (in einem weiteren Sinne) kategorisiert und erlauben auf diese Weise einen schnellen Überblick über die verfügbare Literatur in den verschiedensten Teilbereichen des Anwaltsrechts.

## 2. Einzelprojekte

Über diese Buchprojekte hinaus ist eine Vielzahl von Veröffentlichungen zu berufsrechtlichen Einzelfragen Ausdruck der breiten und innovativen Kölner Forschungsaktivitäten. Die folgende Aufzählung nebst kurzer Schilderung der Themenstellung sprengt nahezu den Rahmen dieses Tätigkeitsberichts, gleichwohl seien sie in diesem Bericht in ihrer Vielfalt einmal hervorgehoben:

### **a) Halmer-Entscheidung des EuGH**

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2024 (C-295/23 – Halmer) entschieden, dass das deutsche Verbot der Kapitalbeteiligung reiner Finanzinvestoren an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die Entscheidung hat in Rechtsprechung und Wissenschaft breite Beachtung gefunden. Auch aus dem Institut für Anwaltsrecht sind hierzu verschiedene Veröffentlichungen entstanden.

*Henssler* verteidigt in seiner schon am nächsten Tag online vorab veröffentlichten Stellungnahme (veröffentlicht in: AnwBl 2025, S. 39 ff.) die berufsrechtliche Grundkonzeption des Fremdbesitzverbots als legitime Ausprägung des anwaltlichen Berufsrechts zur Sicherung der Unabhängigkeit und plädiert für eine grundsätzliche Fortführung des Verbots, bei gleichzeitiger begrenzter Öffnung für in der Sozietät tätige Angehörige sozietätsfähiger Berufe. Ebenso äußert sich Henssler in einem prägnanten Editorial („Keine Finanzinvestoren in Kanzleien“, NJW-aktuell 3/2025, S. 3), in dem er das Urteil als Bestätigung des deutschen Berufsrechts und der Großen BRAO-Reform würdigt. Er betont den weiten Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten und die herausgehobene Rolle der unabhängigen Anwaltschaft für die Rechtsstaatlichkeit.

*Deckenbrock* baut auf seine erste Analyse in ZAP 2025, 121 ff. auf und vertieft die europarechtlichen und berufsrechtlichen Implikationen in seinem Beitrag „Das Halmer-Urteil des EuGH und seine Folgen“ (in: AnwBl 2025, 128 f.). Er skizziert die zentralen Argumentationslinien des Urteils, würdigt den Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten, kritisiert jedoch die starke Betonung rein hypothetischer Einflussmöglichkeiten von Investoren als Rechtfertigung des Verbots. Das Urteil sei kein Schlusspunkt, sondern Ausgangspunkt für eine sachgerechte Reformdiskussion über die künftige Ausgestaltung der Beteiligungsregelungen und des aktiven Mitarbeiterfordernisses.

*Markworth* ordnet die Entscheidung in NJW 2025, 404 ff. umfassend in den unionsrechtlichen Kontext ein, begrüßt die dogmatische Klarheit des Urteils und zeigt auf, dass für eine Abschaffung des Verbots — selbst unter Errichtung detaillierter Leitplanken — aktuell weder auf Seiten der Berufsträger noch der Investoren ein praktisches Bedürfnis erkennbar sei. Er verweist insbesondere auf die Erfahrungen im Vereinigten Königreich, wo sich eigenkapitalfinanzierte Alternative Business Structures nur in sehr begrenztem Umfang etabliert haben.

### **b) Anwaltliches Gesellschaftsrecht**

Lange Zeit wurden deutschen Anwaltsfirmen Konzernstrukturen weitgehend verwehrt. Nur bei Personengesellschaften gab es eng begrenzte Ausnahmefälle. Die 2022 in Kraft getretene

sog. große BRAO-Reform, mit der neben der Regulierung der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften auch das Recht der Steuerberatungsgesellschaften und der Patentanwalts-gesellschaften vollständig neu gefasst wurde, bringt hier erhebliche Verbesserungen, die sich nicht nur auf monoprofessionelle, sondern auch auf interdisziplinäre Zusammenschlüsse be-ziehen. *Henssler* befasst sich in ZPG 2024, S. 201 ff. mit den Auswirkungen dieser Neurege-lung auf Unternehmensverbindungen von nationalen Berufsausübungsgesellschaften. Eine weiterer, bereits fertig gestellter Beitrag zu den internationalen Konzernverbindungen wird in einem der nächsten Hefte der ZPG 2025 erscheinen.

Freiberufliche Gesellschaftsstrukturen gehen oftmals mit der Frage nach der Gesellschafterhaftung einher. *Deckenbrock* untersucht in einem sehr grundlegenden Beitrag für das Archiv für die civilistische Praxis die dogmatischen Grundlagen und praktischen Konsequenzen der Scheingesellschafterhaftung (in: AcP 224 (2024), S. 335 ff.). Im Fokus steht insbesondere die Frage, ob und inwieweit das Erfordernis einer Kausalität zwischen dem gesetzten Rechts-schein und der Disposition des Dritten aufrechterhalten werden kann. *Deckenbrock* plädiert für eine deutliche Reduktion der Anforderungen an den Kausalitätsnachweis und spricht sich für eine konsequenterere Anerkennung des Vertrauenstatbestands aus.

In einem Editorial kritisiert *Henssler* die stiefmütterliche Behandlung der Partnerschaftsgesell-schaft durch das MoPeG, die trotz punktueller Verbesserungen – etwa bei Sitz, Namensrecht und Schriftform – insbesondere im Hinblick auf die Beschränkung des Gesellschafterkreises, das Fehlen eines zeitgemäßen Beschlussmängelrechts und die unzureichende Berücksichti-gung gewerbenaher Tätigkeiten hinter den Reformfortschritten anderer Berufsausübungsgesellschaften zurückbleibt (in: ZPG 2024, Heft 9, S. I.). Ein diese Fragen vertiefender Fest-schriftbeitrag, der aufzeigt, dass die GmbH & Co KG inzwischen deutliche Vorteile gegenüber der PartGmbH aufweist, befindet sich bereits im Druck.

Neben der Gesellschafterhaftung stellt sich in Freiberuflergesellschaften oftmals die Frage, wie man unliebsam gewordene Mitgesellschafter aus der Gesellschaft drängen kann. *Henssler* und *Bräutigam* nehmen in ZPG 2024, 408 ff. den Beschluss des OLG München vom 11.10.2023 – 7 U 3195/22 zum Anlass, um die gesetzlichen Grundsätze des Ausschlusses von Gesellschaftern aus Personengesellschaften nach Inkrafttreten des MoPeG darzustellen und mögliche Fallstricke in solchen Fällen aufzuzeigen.

Mit Blick auf die jüngere AGH-Rechtsprechung nimmt *Kilian* in seiner Anmerkung (in: DStR 2024, 2606 ff.) zur Zulässigkeit von Haltegesellschaften als Gesellschafter anwaltlicher Be-rufsausübungsgesellschaften eine systematische Einordnung der Entscheidung vor. Er wür-digt das Urteil als wichtige Klarstellung für die berufsrechtliche Behandlung mehrstöckiger

Strukturen und spricht sich gegen ein gesetzlich nicht vorgesehenes Erfordernis eines mitarbeitenden Gesellschafters aus. Die Entscheidung markiert für ihn einen notwendigen Schritt zur praxisgerechten Fortentwicklung des Berufsrechts.

In einer weiteren Anmerkung zum Urteil des AGH Hamm (in: DStR 2024, 2550 ff.) befasst sich *Kilian* mit der berufsrechtlichen Zulässigkeit der Beteiligung anerkannter Steuerberatungsgesellschaften an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften. Er begrüßt die strikte Linie des Senats, betont jedoch, dass die gesetzlichen Regelungen zu mehrstöckigen Gesellschaftsstrukturen weiterhin teils widersprüchlich und reformbedürftig seien.

Mit der Entscheidung des OLG Köln zum Direktanspruch gegen den Berufshaftpflichtversicherer einer PartGmbH setzt sich *Kilian* in einem weiteren, an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Versicherungsrecht angesiedelten Beitrag auseinander (in: DStR 2025, 294 ff.). Er begrüßt die Klarstellung des Gerichts, wonach der in § 8 Abs. 4 Satz 2 PartGG enthaltene Verweis auf § 115 VVG als Rechtsgrundverweisung zu verstehen ist, und lehnt eine analoge Anwendung auf bloße Überschuldung ab. Zudem betont er die haftungsrechtlichen Risiken bei unscharfer Außendarstellung der PartGmbH.

### **c) Rechtsdienstleistungsrecht (einschließlich Legal Tech)**

Umfassend untersucht *Deckenbrock* (gemeinsam mit *Münch*, in: FS zum 10-jährigen Bestehen des VfS Hannover – Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover e.V., S. 85 ff.) die (vorerst) gescheiterte gesetzgeberische Initiative zur Einführung von Tax Law Clinics im Steuerberatungsgesetz. Der Beitrag analysiert ausführlich die rechtlichen, politischen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die einer gesetzlichen Öffnung für studentische Steuerrechtsberatung bislang entgegenstehen. Hintergrund ist, dass der im Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Förderung der unabhängigen und qualitativ hochwertigen Steuerberatung“ vorgesehene Erprobungsrahmen für Tax Law Clinics im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf Widerstand stieß und letztlich nicht umgesetzt wurde. Besondere Berücksichtigung finden im Beitrag die berufsrechtlichen Schutzmechanismen des Steuerberaterrechts, die unionsrechtlichen Vorgaben sowie die verfassungsrechtlichen Implikationen eines grundsätzlichen Beratungsverbots für nicht beruflich Befugte. Abschließend werden mögliche gesetzgeberische Reformoptionen diskutiert.

In seinem Beitrag zu KI-assistierten Rechtsdienstleistungen (in: AnwBl 2025, S. 19 ff.) hinterfragt *Kilian* die Zukunftsfähigkeit des RVG vor dem Hintergrund zunehmender Automatisie-

Während er im gerichtlichen Bereich weniger Reformbedarf sieht, warnt er im außerge-richtlichen Bereich vor wachsendem Druck auf das Vergütungsniveau und plädiert für eine sorgfältige Beobachtung der Entwicklung.

Mit Urteil vom 19. Februar 2025 (VIII ZR 138/23) hat der BGH die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten auch bei konzernverbundenen Inkassodienstleistern bejaht. Die Entscheidung, die ein umstrittenes Urteil des OLG Hamburg korrigierte, betont, dass ein ersatzfähiger Schaden auch dann vorliegt, wenn der Gläubiger die Vergütung nicht unmittelbar zahlt, sondern diese erfüllungshalber abtritt. In einer Anmerkung hat *Prütting* die Entscheidung kommentiert (in: ZIP 2025, 1198 f.) und insbesondere das Missverständnis des OLG Hamburg zur Auslegung des § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG klargestellt: Die Vorschrift schließe eine Vergütungspflicht nicht aus, sondern bezeichne lediglich eine erlaubnisfreie – nicht aber kostenfreie – Rechtsdienstleistung. Die Einordnung des Konzerninkassos als vergütungsfähige und schadenstiftende Maßnahme wird von *Prütting* auf die normativen Grundlagen des Schadensrechts zurückgeführt und als Beitrag zur praktischen Rechtsklarheit gewürdigt.

#### **d) Berufspflichten**

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht ist neben der Unabhängigkeit und der Freiheit von Interessenkonflikten eine der Kardinalpflichten der Anwaltschaft – nicht nur in Deutschland (geregelt in § 43a Abs. 1, 2, 4–6 BRAO), sondern weltweit. Sie wird daher häufig als „core value“ der Anwaltschaft bezeichnet. Es überrascht nicht, dass Anwälte und ihre Berufsorganisationen besonders sensibel auf jede Relativierung der Verschwiegenheitspflicht reagieren, bildet sie doch die *conditio sine qua non* für das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant, der sich nicht selten in staatlichen Konfliktlagen an seinen Rechtsbeistand wendet. *Kilian* (in: EuZW 2024, S. 982 f.) und *Deckenbrock* (in: NJW 2024, S. 3128 f.) haben hierzu eine aktuelle Entscheidung des EuGH (Urteil vom 29.7.2024 – C-623/22) aufgearbeitet, in der der Vorrang der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber steuerlichen Mitteilungspflichten betont wird. Im Mittelpunkt steht dabei die Auslegung von Art. 8ab RL 2011/16/EU in der durch RL 2018/822 geänderten Fassung im Lichte der Grundrechtecharta. Der EuGH stärkt die anwaltliche Verschwiegenheit und begrenzt die Meldepflichten von Intermediären, soweit diese dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Mit seiner Entscheidung vom 26. September 2024 im Fall *Ordre des avocats du barreau de Luxembourg* (Rs. C-432/23) hat der EuGH diese Linie konsequent fortgeführt und erneut die zentrale Bedeutung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses und der anwaltlichen Berufspflichten innerhalb der europäischen Rechtsordnung betont. *Kilian* ordnet auch diese Entscheidung in einer Anmerkung ein (in: ZIP 2025, S. 192 f.).

## e) Digitalisierung und Anwaltsberuf

Unterschätzt werden derzeit vielfach noch die weitreichenden Folgen, die Legal AI für den Anwaltsberuf und den Rechtsdienstleistungsmarkt haben wird. Es handelt sich um die massivste Veränderung der juristischen Tätigkeit seit es einen professionalisierten Juristenberuf gibt. Recherchetätigkeiten, die bislang viel Zeit in Anspruch genommen haben, werden künftig in Sekundenstelle ausgeführt. Das „prompting“, also die optimale Fragestellung an ein Legal AI-Programm, gehört künftig zu den wichtigsten Skills eines guten jungen Juristen, der „gap“ zwischen guten und schwachen Juristen wird deutlich kleiner werden, einfache Subsumtion wird den Anwälten von der KI abgenommen, selbst komplizierteste Vertragsgestaltungen werden von den sich rasend schnell entwickelnden Programmen deutlich erleichtert. Aber auch die viel diskutierte Informationsasymmetrie zwischen Mandant und Anwalt wird reduziert. Mit all diesen Fragen befassen sich die Direktoren und Mitarbeiter des Anwaltsinstituts im Umfeld des Anwaltstags 2024, der unter dem Generalthema Digitalisierung stand, sowie Anschluss an die Jahrestagung des Instituts vom November 2024, die das Thema KI und Anwaltschaft behandelte. Zudem werden die vielfältigen KI-Angebote des Markts intensiv getestet, auch mit dem Beck-Verlag und seinem Kooperationspartner noxtua erfolgt eine enge Zusammenarbeit. Teilweise werden von Mitarbeitern des Instituts auch neue Angebote selbst entwickelt, so etwa für arbeitsrechtliche Praxisfragen.

Publizistisch hat das Institut diese Entwicklungen umfassend begleitet: Nach einem Editorial in der NJW Heft 20/2024, in dem *Kilian* daran erinnert, dass die Digitalisierung des Rechtslebens nicht den Interessen von Anwaltschaft und Richterschaft dienen darf, sondern primär durchaus anders gelagerte Bedürfnisse der Rechtssuchenden berücksichtigen muss, gibt er sowohl der NJW ([Heft 50/2024](#)) als auch der RDi ([Heft 12/2024](#)) vielbeachtete Interviews zu den Auswirkungen des Einsatzes von KI auf das anwaltliche Berufsrecht. Diese hat er zuvor bereits in einem Beitrag zu den Guidelines des „ABA Standing Committee on Ethics and Professional Responsibility“ zum Einsatz von KI durch Rechtsanwälte („Formal Opinion 512“) aufgefächert (fourword 3/2024). In Folge dieser publizistischen Aktivitäten ist *Kilian* u.a. gebeten worden, seine Überlegungen in den Arbeitskreis Legal Tech des Bitkom e.V., des einflussreichen Branchenverbands der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche, einzubringen.

Der Frage, inwieweit durch den Einsatz von KI tradierte Vergütungsmodelle und Pricing-Mechanismen ihre Zukunftsfähigkeit verlieren, untersucht *Kilian* in einem Beitrag im Anwaltsblatt (in: AnwBl. 2025, S. 19 ff.). Die gesetzlichen Gebühren sieht er im Bereich der Rahmengebüh-

ren vor Herausforderungen, da sich die Diskussion intensivieren wird, ob über den Kriterienkatalog des § 14 RVG, insbesondere über das Erfordernis der Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, Druck auf die Ausschöpfung des Gebührenrahmens durch Kostenfinanzierer wie etwa Versicherungen entstehen wird.

*Thole* und *Rolff* befassen sich mit den haftungsrechtlichen Herausforderungen des Einsatzes von KI in der anwaltlichen Praxis. Sie betonen insbesondere die gesteigerte Kontrollpflicht des Anwalts bei Nutzung von KI-generierten Arbeitsergebnissen sowie die möglichen Risiken für den Berufshaftpflichtschutz bei ungeprüfter Verwendung (in: AnwBl 2025, S. 13 ff.).

#### **f) Zulassungsrecht/Recht der Syndikusanwälte**

Das Zulassungsrecht hat im Berichtszeitraum vor allem aus dem spezifischen Blickwinkel der Zulassung zur BGH-Anwaltschaft das Interesse des Instituts gefunden. Grund hierfür sind nach einigen Jahren relativer berufspolitischer Ruhe die Vorstöße insbesondere der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Abschaffung einer gesonderten BGH-Anwaltschaft bzw. einer Auftretungsbefugnis vor dem BGH in Zivilsachen. Für das Anwaltsblatt hat *Kilian* die berufspolitische Diskussion empirisch rückgebunden und die Ergebnisse mehrerer Soldan-Studien ausgewertet: In einer Untersuchung zur Singularzulassung am BGH zeigt sich ein deutlicher Rückgang der Befürwortung der BGH-Anwaltschaft in der Anwaltschaft (in: AnwBl 2024, S. 358 f.). Während 2007 noch 61 % für den Erhalt plädierten, waren es 2017 nur noch 33 %. Eine moderate Reformlösung – etwa eine Zulassung nach Berufserfahrung – findet wachsenden Zuspruch. In einem Editorial der NJW ([Heft 18/2025](#)) behandelt *Kilian* zudem die 2025 nach 13-jähriger Pause wieder erfolgte Wahl von neuen BGH-Anwältinnen. Er sieht in diesem die *lex lata* zur BGH-Anwaltschaft kritisch und plädiert zwischen den meist in Extrempositionen verharrenden Meinungspolen in einem ersten Schritt für eine vermittelnde Lösung, indem das Wahlverfahren transparenter gestaltet und die Beteiligung der Anwaltschaft in diesem gestärkt wird.

Ein weiteres Projekt nimmt den Zugang zum eng verwandten Beruf des Steuerberaters in den Blick. Hier hat sich *Kilian* als Mitglied des Wissenschaftlichen Arbeitskreises Berufsrecht bei der Bundessteuerberaterkammer sowohl mit dem Reformbedarf der gesetzlichen Regelungen zu den fachlichen Anforderungen des Berufszugangs als auch der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen der Steuerberater intensiver befasst. Die *Kilian* in diesem beratenden Gremium zugeordnete Rolle ist es, die Sichtweise des Anwaltsrechts einzubringen, so dass bei berufspolitischen Reforminitiativen Friktionen zwischen den Berufsrechten vermieden werden und positive wie auch negative Erfahrungen, die das Anwaltsrecht gemacht hat, für das Berufsrecht der Steuerberater berücksichtigt werden können. Mit Blick auf die fachlichen Zugangsvoraussetzungen plädiert *Kilian* für mehr Mut, als ihn die Anwaltschaft bislang in der

Frage der Reform der Juristenausbildung bislang zeigt, und für deutliche Erleichterungen beim Berufszugang, um auf die sich bei den Steuerberatern erst beginnende Nachwuchskrise reagieren zu können (in: DStR 2024, S. 129 ff.). Hinsichtlich der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen spricht sich *Kilian* für eine weitgehende Harmonisierung der Inkompatibilitätsvorschriften nach dem Vorbild der BRAO aus und hierbei insbesondere für eine Aufgabe des Verbots gewerblicher Nebentätigkeiten (in: DStR 2025, [im Erscheinen]).

Zweiter Schwerpunkt der Arbeiten des Instituts im Zulassungsrecht war das Recht der Syndikusrechtsanwälte: *Özman* bespricht in einem Besprechungsaufsatz für die Neue Juristische Wochenschrift (in: NJW 2025, S. 546 ff.), eine grundlegende Entscheidung des BGH vom 11. November 2024 zur Zulassungsfähigkeit von GmbH-Geschäftsführern als Syndikusrechtsanwälte. Der BGH verneint die Zulassung, da das für § 46 Abs. 2 BRAO erforderliche Arbeitsverhältnis nicht vorliege. Nach Auffassung des Senats habe der Gesetzgeber die Syndikuszulassung bewusst auf klassische Arbeitsverhältnisse beschränkt und damit Unternehmensjuristen in freiem Dienstverhältnis – wie GmbH-Geschäftsführer – ausgeschlossen. *Özman* kritisiert diese restriktive Auslegung und verweist auf die gesetzgeberische Intention, möglichst vielen Unternehmensjuristen den Zugang zur anwaltlichen Versorgung zu eröffnen. Die im Gesetzgebungsverfahren vorgenommene Terminologieänderung von „Anstellungsverhältnis“ zu „Arbeitsverhältnis“ diene vorrangig haftungsrechtlichen Erwägungen, nicht jedoch der Verengung der Zulassungsvoraussetzungen. Auch die Ablehnung einer analogen Anwendung durch den BGH überzeugt sie nicht; insbesondere bei durch D&O-Versicherungen abgesicherten Geschäftsführern wäre eine Gleichstellung sachgerecht gewesen.

In einer weiteren Anmerkung (in: BRAK-Mitt. 2025, S. 75 ff.) befasst sich *Özman* mit der Frage, ob und in welchem Umfang der Arbeitgeber eines Syndikusrechtsanwalts zwingend im elektronischen Anwaltsverzeichnis anzugeben ist. Anlass war die Klage eines Syndikus, der bei der AfD-Bundestagsfraktion beschäftigt war und die Angabe seines Arbeitgebers im Verzeichnis verhindern wollte. Der BGH wies die Klage ab und stellte klar, dass die Interessen an Transparenz des Rechtsdienstleistungsmarkts und an der effektiven Kontrolle berufsrechtlicher Zulassungs- und Vertretungsfragen (§ 46c BRAO) die Berufsfreiheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Klägers überwiegen. Die Pflicht zur Angabe des Arbeitgebers ergebe sich aus der Systematik der BRAO sowie aus der auf § 31c Nr. 1 BRAO a.F. gestützten RAVPV. Besonders für Syndikusanwälte sei die Arbeitgeberangabe unverzichtbar, um Vertretungsverbote, beA-Zuständigkeiten und Mehrfachzulassungen rechtssicher zuzuordnen.

## **g) Fachanwaltschaften**

Im Berichtszeitraum hat *Kilian* im Nachgang zu einem Anfang 2024 im Anwaltsblatt publizierten Artikel „Wolken am blauen Himmel der Fachanwaltschaften“, der seinerzeit viel Beachtung gefunden hatte, intensiv die Aktivitäten der Satzungsversammlung zur Reform der FAO beratend begleitet. Sie beruhen auf dem Befund erstmals rückläufiger Fachanwaltszahlen in einzelnen Fachanwaltschaften. *Kilian* befindet sich hierzu in einem kontinuierlichen Austausch mit dem zuständigen Ausschuss der Satzungsversammlung, den er durch die Durchführung einer empirischen Studie unterstützt. Sie wird in einer monographischen Studie zu den Fachanwaltschaften münden, die 2026 erscheinen soll.

## **h) Anwaltliches Vergütungsrecht**

Unter dem Eindruck wachsender Unsicherheit bei Zeithonorarvereinbarungen kommentiert *Kilian* in seiner Anmerkung zum BGH-Urteil (in: NJW 2024, S. 3364 ff.) die AGB-rechtliche Wirksamkeit formularmäßiger Vergütungsabreden zwischen Anwälten und Mandanten. Er begrüßt die differenzierte Linie des Senats, betont aber, dass die Rechtsprechung klare Anforderungen an Transparenz, Aufklärung und Dokumentation stellt. Der Beitrag liefert damit wichtige Leitlinien für eine rechtssichere Gestaltung anwaltlicher Honorarvereinbarungen.

Gemäß § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO ist Anwälten die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen untersagt. Der IX. Zivilsenat des BGH hat in seiner Entscheidung vom 18. April 2024 erstmalig dazu Stellung genommen, wie sich dieses „Provisionsverbot“ mit dem Kauf sog. Leads verträgt. Dabei lassen sich Anwälte von Drittanbietern gegen Zahlung eines Entgelts die Stammdaten von potenziellen (Verbraucher-)Mandanten übermitteln. Die neue BGH-Entscheidung klärt insofern einige wichtige Zweifelsfragen. *Markworth* nimmt dies zum Anlass, den modernen Tatbestand und die Rechtsfolgen des Provisionsverbots umfassend zu beleuchten (in: ZIP 2024, S. 2793 ff.). Dabei wird insbesondere darauf eingegangen, inwiefern Anwälte das Provisionsverbot strategisch einsetzen können, um sich von Dienstleistungsverträgen, die ihnen unliebsam geworden sind, zu lösen. Rechtspolitisch stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO in seiner derzeitigen Form noch zeitgemäß ist oder ob das Provisionsverbot zum Innovationshemmnis bzw. zum willfährigen Werkzeug zahlungsunwilliger Anwälte verkommen ist.

## **i) Berichte über die Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht**

In der NJW erscheint traditionell einmal jährlich, jeweils in Heft 51, ein Beitrag über die Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht. Diesen Beitrag hatte über Jahre *Barbara Grunewald*, die langjährige Direktorin des Kölner Instituts für Anwaltsrecht, verfasst (zuletzt in: NJW 2021, S. 3696 ff.) Die Verantwortung für diesen Jahresüberblick hat seit 2022 nun *Deckenbrock* übernommen (dort NJW 2022, S. 3688 ff.). Mit seinem diese Tradition weiterführenden, jährlich in der NJW erscheinenden Überblicksaufsatz „Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts“ (NJW 2024, S. 3696) beleuchtet *Deckenbrock* erneut zentrale Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen und berufsrechtspolitische Entwicklungen. Der Beitrag behandelt unter anderem Fragen des Zulassungsrechts, der Fachanwaltsordnung, des anwaltlichen Gesellschaftsrechts sowie aktuelle Reformvorhaben. Auch die Entscheidungspraxis zum Sachlichkeitsgebot, zur Fortbildungspflicht und zur anwaltlichen Verschwiegenheit findet differenzierte Berücksichtigung. *Thole* ergänzt die Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht durch eine Darstellung ausgewählter Ereignisse im Anwalts- und Insolvenzrecht (in: AnwBl 2024, S. 326 ff.).

Außerdem veröffentlicht das Institut für Anwaltsrecht regelmäßig einen umfassenden Gesetzgebungsreport in der ZAP. Der aktuelle Beitrag von *Deckenbrock* und *Sossna* (in: ZAP 2025, 272 ff.) beleuchtet zentrale Gesetzesreformen mit besonderer Bedeutung für die Anwaltschaft – darunter die BRAO-Reform 2024, das neue Leitentscheidungsverfahren beim BGH, das Justizstandort-Stärkungsgesetz mit Einführung von Commercial Courts sowie die Anpassungen im RVG und die Reform des Verfassungsprozessrechts. Der Bericht liefert eine kompakte und zugleich fundierte Einordnung aktueller Entwicklungen an der Schnittstelle von Gesetzgebung, Justiz und Berufsrecht und unterstreicht den Anspruch des Instituts, anwaltliche Praxis und Wissenschaft eng zu verzahnen.

Zu Ehren des wissenschaftlichen Gesamtwerkes von *Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb*, Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen und langjährige Inhaberin eines zivilrechtlichen Lehrstuhls an der Universität zu Köln, wurde ihr eine umfassende Festschrift mit dem Generalthema „Rechtsprechung“ gewidmet. Die Festschrift versammelt über 100 Beiträge renommierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Praktiker, die sich mit der Bedeutung der höchstrichterlichen und verfassungsgerichtlichen Judikatur für die Entwicklung verschiedener Bereiche des Rechts befassen. In diesem Rahmen analysiert *Henssler* den maßgeblichen Einfluss, den insbesondere das BVerfG, aber auch der BGH auf die Fortentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts genommen haben (in: FS Dauner-Lieb, 2025, S. 1439 ff.). Er zeigt auf, dass zentrale Reformen – von der großen BRAO-Reform 1994 über die Lockerung des Erfolgshonorars bis hin zur jüngsten Öffnung des Berufsrechts für interprofessionelle Zusammenarbeit – häufig durch Entscheidungen des BVerfG initiiert oder

maßgeblich geprägt wurden. Die Judikatur des BGH wird demgegenüber als inkonsistenter und teils deutlich zurückhaltender Reformakteur eingeordnet. *Prütting* ergänzt die Festschrift um einen Beitrag zur bislang nur unzureichend beachteten dogmatischen Einordnung des nicht eingetragenen Vereins (in: FS Dauner-Lieb, 2025, S. 1197 ff.). Auch *Deckenbrock* (mit einem sportrechtlichen Beitrag) und *Thole* (mit einem insolvenzrechtlichen Beitrag) sind Autoren dieser Festschrift.

Aktuelle berufsrechtliche Entwicklungen stehen zudem im Mittelpunkt eines Beitrags von *Henssler* und *Sossna*, die sich in BB 2024, Heft 50, S. I mit dem aktuellen Referentenentwurf des BMJ zur Neuordnung des Berufsaufsichtsrechts der rechtsberatenden Berufe befassen. Sie würdigen insbesondere die geplante Abschaffung der bislang umstrittenen missbilligenden Belehrung und die angestrebte Vereinheitlichung der Rechtsschutzwege bei berufsrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen.

#### **j) Miscellanea**

In seinem Editorial „Junge Talente im Fokus: Der erbitterte Kampf um Nachwuchs“ (in: AnwBl 2024, S. 193) setzt sich *Deckenbrock* kritisch mit den Ursachen des zunehmenden Nachwuchsmangels in der Anwaltschaft auseinander. Er spricht als Ursachen demographische Entwicklungen, strukturelle Schwächen des Jurastudiums sowie die Herausforderungen der Nachwuchsgewinnung für Kanzleien an und wirft die Frage auf, ob die Juristenausbildung in der bisherigen Form noch zeitgemäß ist.

Auch *Kilian* widmet sich in mehreren Beiträgen den Nachwuchsproblemen der Anwaltschaft. In einem Beitrag zur Berufswahl von Jungjuristinnen und Jungjuristen stellt *Kilian* fest, dass weiterhin rund 81 % der Befragten die Anwaltschaft oder eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt als primäres Berufsziel verfolgen (in: AnwBl 2024, S. 172 f.). Dabei lassen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den jüngeren Zulassungsjahrgängen feststellen. Zudem untersucht *Kilian* auf Basis aktueller Daten des Soldan Instituts die Faktoren, die für junge Juristinnen und Juristen bei der Wahl ihres Arbeitgebers entscheidend sind. Dabei spielen Weiterbildung, Spezialisierungsmöglichkeiten und Karriereperspektiven häufig eine größere Rolle als klassische Benefits wie Homeoffice oder Nachhaltigkeit (in: AnwBl 2024, S. 204). Ergänzend beleuchtet *Kilian* den Rückgang von Neugründungen durch junge Anwältinnen und Anwälte und diskutiert strukturelle Ursachen für die sinkende Gründungsneigung (in: AnwBl 2025, S. 172 f.).

*Oberthür*, die Vorsitzende des Fördervereins, analysiert in ihrem Beitrag die praktischen Spannungen zwischen dem geltenden Arbeitszeitrecht und den tatsächlichen Arbeitsanforderungen

des anwaltlichen Berufsalltags und plädiert für flexiblere arbeitszeitrechtliche Lösungen (in: AnwBl 2024, S. 232 f.).

Das Verbraucherrechterdurchsetzungsgesetz (VDuG) hat durch die Einführung der Abhilfeklage eine neue Dimension des kollektiven Rechtsschutzes in Deutschland geschaffen. *Sossna* hat sich in einem mit dem Stiftungspreis 2024 der Hessischen Wirtschaftsprüfer – Stiftung Wissenschaftsforum Wirtschaftsprüfung und Recht ausgezeichneten Beitrag mit den rechtlichen Grundlagen, den praktischen Herausforderungen und den Auswirkungen des neuen Verfahrens auseinandergesetzt; der Aufsatz wurde anschließend in BB 2025, 329 ff., veröffentlicht. Im Mittelpunkt seiner Analyse stehen insbesondere Fragen der Verfahrenseffizienz, der Gleichartigkeit der Ansprüche (§ 15 VDuG) und der Verfahrensdauer. *Sossna* zeigt auf, dass die Abhilfeklage in der praktischen Anwendung insbesondere bei komplexen Sachverhalten erhebliche Schwierigkeiten bereitet und vielfach auf zu optimistischen Annahmen des Gesetzgebers hinsichtlich Kosten, zeitlichem Aufwand und Vergleichsabschlüssen beruht.

*Henssler, Deckenbrock* und *Kurzer* haben zudem einen als Originalexamensklausur konzipierten Fall für die JuS aufgearbeitet, der neben klassisch zivilrechtlichen Fragestellungen auch anwaltsrechtliche Probleme aufwirft. Im Mittelpunkt steht dort insbesondere die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Anspruchsgegner bei unberechtigter Geltendmachung einer Forderung Schadensersatz gegenüber dem Rechtsanwalt geltend machen kann (in: JuS 2024, 548 ff.).

### **3. Dissertationsprojekte**

Im Berichtszeitraum wurde die von *Kilian* betreute Doktorarbeit von *Caroline Staude* fertiggestellt. Die Arbeit, die den Titel „Die Berufsrechtssubjektivität von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften“ trägt, widmet sich den neuen Entwicklungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht: Obwohl schon seit längerem ein Großteil der Rechtsanwälte seinen Beruf in Berufsausübungsgesellschaften ausübt, hat erst die umfassende Neuregelung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts zum 1. August 2022 vollzieht diese Entwicklung nach, indem sie nicht mehr ausschließlich den einzelnen Rechtsanwalt, sondern auch die Gesellschaft, in der dieser seinen Beruf ausübt, adressiert. Gegenstand der Arbeit ist die Untersuchung der Ausgestaltung dieser sog. entitätsbezogenen Regulierung nach der BRAO. Ihren Schwerpunkt bildet die Sicherstellung der Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft, insbesondere zeigt die Arbeit auf, was ein Compliance-Management-System als zentrales Element geeigneter Maßnahmen nach § 59e Abs. 2 S. 1 BRAO ausmacht.

Darüber hinaus sind die Arbeiten von *Birte Esch* (Die Fremdbeteiligung an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften), schon unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung vom 19. Dezember 2024, sowie von *Charlotte vom Stein* (Die ärztliche Fernbehandlung im Spannungsfeld von rechtlicher, insbesondere berufsrechtlicher Reglementierung und notwendiger Digitalisierung im Gesundheitswesen) – beide betreut von *Kilian* – bereits fertiggestellt und befinden sich nun im Begutachtungsverfahren.

Laufende Promotionsvorhaben werden von *Henssler* u.a. zu folgenden berufsrechtlichen Themen betreut, wobei die Bearbeitungsdauer teilweise schon etwas länger andauert:

- Der Notar im angelsächsischen Rechtskreis (*Volker G. Heinz*)
- Haftung des Strafverteidigers (*Rolf Köllner*)
- Aktuelle Entwicklungen im französischen Anwaltsrecht (*Katharina Kopyciok, LL.M.*)
- Das polnische Anwaltsrecht (*Markus Nowak*)
- Outsourcing in Anwaltskanzleien (*Stefanie Thelen*)
- Studentische Rechtsberatung in Deutschland (*Lisa Wenzel*)
- Türkisches Anwaltsrecht (*Filiz Yildirim LL.M.*)

Von *Kilian* werden die folgenden laufenden berufsrechtlichen Dissertationsprojekte betreut:

- Rechtsfragen der anwaltlichen Mitwirkung an industriellen Rechtsdienstleistungen (*Lena Ehscheid*)
- Das französische Notariat (*Anna Nort*)
- Datenschutzrechtliche Probleme in der Anwaltskanzlei (*Patrick Reinders*)
- Interprofessionelle Zusammenarbeit (*Moritz Bechthold*)
- Die Wahrheitspflicht des Rechtsanwalts (*Katarina Gaun*)

Nach seiner Habilitation wird auch *Deckenbrock* künftig Doktoranden im Anwaltsrecht betreuen. Erste Gespräche mit potenziellen Doktoranden, etwa zu Fragen der Compliance in der Anwaltskanzlei und zum Rechtsdienstleistungsrecht, laufen.

#### **4. Schriftenreihe des Instituts**

Nachdem der Anwaltverlag sein Verlagsprogramm neu aufgestellt hat, wird die Schriftenreihe seit 2021 und damit seit Band 96 vom Nomos Verlag sehr erfolgreich fortgeführt. Im Berichtszeitraum wurde die Schriftenreihe um zwei Bände erweitert. Band 105 trägt den Titel „Rechtsdurchsetzung mittels Legal Tech-Plattformen“. Die von *Jan David Hendricks* verfasste Arbeit untersucht kritisch die Rolle von Legal Tech-Plattformen und ihre Auswirkungen auf die Rechtsdurchsetzung. Dabei geht *Hendricks* unter anderem auf folgende Fragen ein: Warum setzen Menschen oft bestehende Ansprüche nicht durch? Welche Rolle spielen neuartige, nichtanwaltliche Legal Tech-Rechtsdienstleister beim Zugang zum Recht? Wird der geltende Rechtsrahmen dieser Rolle gerecht? Welche Folgefragen wirft das für die Tätigkeit und Regulierung von Anwälten auf? Zunächst werden in der Arbeit die Gründe für ausbleibende Rechtsdurchsetzung aus rechtssoziologischer und verhaltensökonomischer Perspektive betrachtet, bevor aufbauend auf einer umfassenden Rechtstatsachenanalyse der geltende Rechtsrahmen auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht evaluiert wird. Die Arbeit mündet in Leitlinien für eine notwendige Reform. Die Arbeit wurde mit dem Ernst-Zander-Preis 2024 des Instituts für Unternehmensführung (ifu) und dem Dr. Klaus Marquardt-Preis der Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum e. V. (GdF) ausgezeichnet und ist im Open Access in der Nomos eLibrary verfügbar.

Ganz aktuell ist als Band 106 die bereits unter 3. vorgestellte Arbeit von *Caroline Staude* mit dem Titel „Die Berufsrechtssubjektivität von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften“ erschienen.

Die Schriftenreihe ist damit unverändert die mit Abstand umfangreichste Sammlung anwaltsrechtlicher Monographien im deutschsprachigen Raum.

#### **5. Mitwirkung an der ZAP**

Die „Zeitschrift für die Anwaltspraxis“ (ZAP) richtet sich insbesondere an tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und bereitet juristische News aus 24 Rechtsbereichen auf. Dabei werden wichtige Themen kompakt und praxisnah der Beraterpraxis näher gebracht. *Henssler* ist Mitherausgeber der ZAP. Seit Januar 2020 sind zudem *Deckenbrock* und *Markworth* ständige Mitarbeiter.

#### **IV. Gremientätigkeit**

*Kilian* ist Mitglied des Ausschusses Rechtsdienstleistungsrecht des Deutschen Anwaltvereins und begleitet als solches kontinuierlich die Entwicklungen zum RDG, RDGEG und zur RDV,

aber auch des Rechtsrahmens des Rechtsdienstleistungsmarkts insgesamt. Innerhalb dieses Ausschusses ist *Kilian* zugleich als Europabeauftragter tätig und nimmt als solcher Aufgaben auf europäischer Ebene wahr, u.a. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit Institutionen der Europäischen Union.

Des Weiteren ist *Kilian* eines von vier Mitgliedern des wissenschaftlichen Arbeitskreises Berufsrecht des DWS-Instituts, der die Bundessteuerberaterkammer in berufsrechtlichen Fragen berät. Über diese Tätigkeit ist ein Brückenschlag der Forschungstätigkeit des Instituts in das eng verwandte Berufsrecht der Steuerberater möglich. Der Arbeitskreis organisiert eine jährlich in Berlin stattfindende Berufsrechtstagung in Berlin, in deren Zentrum ein aktuelles berufsrechtliches Thema steht, das zumeist Anwaltschaft und Steuerberater gleichermaßen betrifft und deshalb auch Erkenntnisgewinne für die Anwaltschaft bietet.

*Deckenbrock* ist seit dem 1. Januar 2024 Mitglied des Herausgebergremiums des Anwaltsblatts. Die Berufung erfolgte durch die damalige Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins, Edith Kindermann. Neben ihm gehören dem Herausgeberkreis Ruth Nobel, Martin Schafhausen und Edith Kindermann an. In der neuen Zusammensetzung trat das Herausgebergremium erstmals im September 2024 zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. *Deckenbrock* wird sich insbesondere dafür einsetzen, dass das Anwaltsblatt künftig verstärkt aktuell und umfassend über Fragen des Berufsrechts und der Anwaltspraxis informiert, die Debatte um die Zukunft des Anwaltsberufs eng begleitet und zugleich als Fachmagazin mit wissenschaftlichem Anspruch eine fundierte Diskussionsgrundlage für die vielfältigen, auch neu aufkommenden Themen der Anwaltschaft bietet. Aufgrund der bereits seit 2008 bestehenden Mitgliedschaft von *Kilian* im Herausgeberbeirat der BRAK-Mitteilungen ist das Institut nun in beiden zentralen berufsrechtlichen Zeitschriften vertreten.

## **V. Veranstaltungen**

### **1. Jahresvortrag und Mitgliederversammlung**

Der traditionsreiche Jahresvortrag des Instituts, der sich stets an die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht anschließt, erfreut sich großer Beliebtheit unter Anwaltsrechtlern. Nicht selten dürfen wir renommierte Redner bei uns begrüßen. Zum Rednerkreis gehörten zuletzt etwa der damalige Justizminister des Landes NRW *Peter Biesenbach* und der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer *Dr. Ulrich Wessels*. Der Vortrag findet in der Regel in den Sommermonaten statt und bedarf keiner Anmeldung.

2024 wurde der Jahresvortrag – wie bereits erwähnt – von *Prof. Dr. Bernd Hirtz* anlässlich seines Ausscheidens aus dem Vorstand des Fördervereins des Instituts für Anwaltsrecht an

der Universität zu Köln am 18. Juni 2024 gehalten. Der Vortrag thematisierte „Das anwaltliche Wort in der virtuellen Welt“. Für *Bernd Hirtz*, der bis zum Jahr 2023 insgesamt 43 Jahre mit Leib und Seele Anwalt war, ist anwaltliche Tätigkeit „Arbeit in der Sprache, an der Sprache und mit der Sprache“ (in: AnwBl 2003, 464). Seine Erfahrungen mit dem „anwaltlichen Wortgebrauch“ hat er nicht nur publiziert, sondern gibt sie seit 2003 als Lehrbeauftragter und seit 2010 als Honorarprofessor der Universität zu Köln mit großem Engagement an die nächsten Anwaltsgenerationen weiter.

Den Jahresvortrag 2025 hielt am 16. Juni 2025 im Anschluss an die Mitgliederversammlung *Dr. Ulrich Karpenstein* (Rechtsanwalt, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins e.V.) zum Thema „Die Resilienz der Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland – Erreichtes und Unerreichtes“. Die ‚Justizkrisen‘ in den USA, Polen und vielen anderen Ländern haben uns vor Augen geführt, dass die unabhängige Dritte Gewalt stets zu den ersten Opfern autoritär-populistischer Regierungsübernahmen zählt. Bundestag und Bundesrat haben mit überwältigenden Mehrheiten daraus jüngst die Konsequenzen gezogen und erstmals für einen Schutz des BVerfG im Grundgesetz gesorgt. *Ulrich Karpenstein*, der dieses Vorhaben früh und eng begleitet hat, stellte den langen Weg, die Inhalte sowie die Defizite der zum Jahresende verabschiedeten Verfassungs- und Gesetzesänderungen vor und warf einen perspektivischen Blick auf die Resilienz der Verfassungsgerichtsbarkeit in den Bundesländern.

## **2. Novembersymposium 2024**

Das jährliche Symposium des Instituts für Anwaltsrecht widmete sich am 14. November 2024 den vielfältigen Herausforderungen und Chancen, die sich aus dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz im anwaltlichen Berufsalltag ergeben. Mit über 100 Teilnehmenden war die Veranstaltung erneut sehr gut besucht. Im Mittelpunkt standen dabei die Auswirkungen der rasanten technologischen Entwicklung auf den Rechtsdienstleistungsmarkt sowie auf das Berufsbild der Anwaltschaft.

Diskutiert wurden unter anderem Fragen nach der Sicherung des Vertrauens in anwaltliche Arbeit beim Einsatz von KI, nach den Anforderungen an Transparenz und Kontrolle solcher Systeme, nach haftungsrechtlichen Risiken sowie nach möglichen Auswirkungen auf Vergütungsstrukturen. Das Symposium gliederte sich in mehrere thematische Blöcke: Zunächst standen Entwicklungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt im Fokus. Daran anschließend wurden haftungsrechtliche Implikationen erörtert, bevor abschließend die praktischen Erfahrungen aus anwaltlicher und justizieller Sicht beleuchtet wurden.

Einen detaillierten Bericht zu der Jahrestagung von *Malte Hinz* und *Dr. Lena Özman* finden Sie [hier](#). Die Schriftfassung der Vorträge von *Dr. Benedikt M. Quarch* (M.A.) (S. 10 ff.), *Prof.*

*Dr. Christoph Thole* (S. 13 ff.; gemeinsam mit *Désirée Rolff*), *Dr. Maren Wöbbing* (S. 17 f.), *Prof. Dr. Matthias Kilian* (S. 19 ff.), *Markus Hartung* (S. 22), *Dr. Frank Remmert* (S. 26 ff.) sind in Heft 1/2025 des [Anwaltsblatts](#) zugänglich.

### **3. Sondersymposium 2025**

Am 26. Februar 2025 veranstaltete das Institut darüber hinaus ein zusätzliches Sondersymposium zum Thema „Nach dem EuGH-Urteil: Fremdbesitz an Freiberuflergesellschaften“. Anlass war das im Dezember 2024 ergangene, viel beachtete Urteil des EuGH, das sich mit der Vereinbarkeit nationaler Fremdbesitzverbote für Freiberuflergesellschaften mit dem Unionsrecht befasste. Im Mittelpunkt der Tagung standen die rechtlichen, berufs- und wirtschaftspolitischen Konsequenzen dieser Entscheidung. Diskutiert wurden insbesondere die Auswirkungen auf die Regulierung von Anwaltskanzleien und anderen Freiberuflergesellschaften, mögliche Chancen einer Marktöffnung, aber auch die damit verbundenen Risiken für die berufliche Selbstverwaltung und das öffentliche Vertrauen in freiberufliche Tätigkeiten.

Renommierte Fachleute aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Regulierung erörterten dabei, wie sich die Entscheidung des EuGH auf die künftige Gestaltung des Berufsrechts und die Wettbewerbsfähigkeit der Freien Berufe auswirken könnte. Das Sondersymposium richtete sich an ein breit gefächertes Publikum aus Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Angehörigen anderer freier Berufe, Wissenschaft sowie Politik und Regulierung und bot Raum für interdisziplinären Austausch und Vernetzung.

Das nächste reguläre Symposium des Instituts findet am 20. November 2025 statt und wird unter dem Titel „Reformbedarf im Anwaltsrecht“ stehen. Ziel der Veranstaltung ist es, den aktuellen und zukünftigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf in den verschiedenen Bereichen des anwaltlichen Berufsrechts herauszuarbeiten. Die Anmeldung ist bereits über die Website des Instituts möglich.

### **4. Kolloquium**

Am 8. November 2024 fand schließlich auf Schloss Wahn in Köln das Kolloquium „Steuerrechtsberatung des Unternehmens im 21. Jahrhundert“ statt, das als gemeinsame Veranstaltung des Instituts für Anwaltsrecht und des Instituts für Steuerrecht der Universität zu Köln (Leitung: *Prof. Dr. Johanna Hey*) aus Anlass des 65. Geburtstags von *Prof. Dr. Stephan Eilers*, ehemaliger Managing Partner von Freshfields, durchgeführt wurde. Im Rahmen der interdisziplinär ausgerichteten Tagung, die aktuelle Entwicklungen an der Schnittstelle von Steuer-



**Universität zu Köln**  
Institut für Anwaltsrecht

Prof. Dr. Martin Henssler  
Prof. Dr. Matthias Kilian  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting  
Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.

# 14.11.

Donnerstag, 14. November 2024

## Anwaltschaft und KI: Vertrauen und Transparenz

Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln

10.00 – 10.10 Uhr	<b>Begrüßung durch Prof. Dr. Martin Henssler, Universität zu Köln</b>
10.10 – 11.15 Uhr	<b>Teil 1: KI und der Rechtsdienstleistungsmarkt – eine erste Annäherung</b>
10.10 – 10.35 Uhr	<b>Chancen, Anwendungsmöglichkeiten und Perspektiven von KI in Anwaltskanzleien</b> Dr. Benedikt Quarch, Mitgründer Right Now, Düsseldorf
10.35 – 10.55 Uhr	<b>KI – auch ein Thema des Rechtsdienstleistungsrechts?</b> RA Dr. Frank Remmert, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Rechtsdienstleistungsrecht, München
10.55 – 11.15 Uhr	Aussprache
11.15 – 12.45 Uhr	<b>Teil 2: KI als Herausforderung für das Anwaltsrecht</b>
11.15 – 11.35 Uhr	<b>Die Berührungspunkte von KI mit den anwaltlichen Berufspflichten</b> RA Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Vorsitzender des DAV-Ausschusses Berufsrecht, Frankfurt am Main
11.35 – 11.55 Uhr	<b>Anwaltliche Vertragspflichten und Anwaltschaft bei Nutzung von KI</b> Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm., Universität zu Köln
11.55 – 12.15 Uhr	<b>Reicht die Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte noch im Hinblick auf KI?</b> RAin Antje Jungk, Leitende Justiziarin Allianz Versicherung, München
12.15 – 12.45 Uhr	Aussprache
12.45 – 13.30 Uhr	Mittagspause
13.30 – 14.45 Uhr	<b>Teil 3: KI in der anwaltlichen Praxis</b>
13.30 – 13.50 Uhr	<b>KI in Kanzleiorganisation und Fachinformation</b> Christian Rekop, Hans Soldan GmbH, Leiter Business Development, Legal Tech und Services, Essen
13.50 – 14.10 Uhr	<b>KI als Herausforderung für das anwaltliche Vergütungsrecht</b> Prof. Dr. Matthias Kilian, Universität zu Köln
14.10 – 14.30 Uhr	<b>Auswirkungen der KI-Verordnung auf die anwaltliche Tätigkeit</b> Dr. Maren K. Wöbbeking, Universität Osnabrück
14.30 – 14.45 Uhr	Aussprache
14.45 – 15.00 Uhr	Kaffeepause
15.00 – 16.00 Uhr	<b>Teil 4: Perspektivwechsel</b>
15.00 – 15.20 Uhr	<b>Blick ins Ausland: Anwendungsfälle und Legal Ethics</b> RA Markus Hartung, Berlin
15.20 – 15.40 Uhr	<b>Einsatz von KI im anwaltlichen Mandat aus der Sicht der Justiz</b> VRILG Karsten Karia, Landgericht Duisburg
15.40 – 16.00 Uhr	Aussprache
16.00 – 16.45 Uhr	<b>Teil 5: Podiumsdiskussion und Generalaussprache</b>
	Moderation: RAin Dr. Nathalie Oberthür, Vorsitzende des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln
	Teilnehmende: <ul style="list-style-type: none"> <li>• RA Dr. Thomas Gutknecht, Präsident der RAK Köln</li> <li>• RA Markus Hartung, Berlin</li> <li>• RAin und Notarin Dr. h.c. Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, Bremen/Berlin</li> <li>• Dr. Benedikt Quarch, Mitgründer Right Now, Düsseldorf</li> </ul>
16.45 Uhr	<b>Umtrunk</b>

Anwaltsblatt Universität zu Köln  
Institut für Anwaltsrecht



Die Tagung wird vom  
Anwaltsblatt unterstützt.

**Die Veranstaltung findet in Präsenz statt.**

**Ort:** Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln  
Neuer Senatsaal (Hauptgebäude)

**Zeit:** Donnerstag, 14. November 2024, 10.00 – 17.00 Uhr

**Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.**

Eine Anmeldung ist  
erforderlich über:  
[anwaltsrecht.uni-koeln.de](mailto:anwaltsrecht.uni-koeln.de)

Veranstalter:  
Institut für Anwaltsrecht,  
Universität zu Köln, Wienand  
Haus, Weyertal 59, 50937 Köln

recht, Anwaltsrecht und Unternehmensberatung beleuchtete, wirkte *Henssler* mit einem eigenen Beitrag im Panel zum Berufsrecht der Anwaltschaft und den Standortfragen des Berufsstands mit und diskutierte zentrale Herausforderungen der Anwaltschaft im 21. Jahrhundert.



Universität zu Köln  
Institut für Anwaltsrecht

Prof. Dr. Martin Henssler  
Prof. Dr. Matthias Kilian  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting  
Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.

# 26.02.

Mittwoch, 26. Februar 2025

## Nach dem EuGH-Urteil: Fremdbesitz von Freiberuflergesellschaften

Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln

10.00 – 10.15 Uhr	<b>Begrüßung</b> Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm., Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln (zugleich Tagungsmoderation)
10.16 – 12.45 Uhr	<b>Teil 1: Bestandsaufnahme</b>
10.15 – 10.40 Uhr	<b>Das Halmer-Urteil des EuGH vom 19.12.2024 (Rs. C-295/23)</b> PD Dr. Christian Dedkenbrock, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln
10.40 – 12.00 Uhr	<b>Stakeholder-Impulse</b> RA Prof. Dr. Dirk Uwer LL.M., Verfahrensbefugmächtinger der Halmer Rechtsanwalts-Gesellschaft UG RA André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer, ehemaliger Präsident des Deutschen Anwaltvereins RA Thomas Lämmich, Leiter Rechtsschutzversicherung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft RA Michael Schick, Geschäftsführer des EU-Verbindungsbüros der Bundessteuerberaterkammer WP/StB Andreas Dörschel, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer RA Prof. Dr. Volker Römermann, Beiratsmitglied des Legal Tech Verbands Deutschland RA Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Mitglied des Arbeitskreises Berufsrecht des Forums Wirtschaftskanzleien im DAV
12.00 – 12.20 Uhr	<b>Das EuGH-Judikat und die Bewertung des Fremdbesitzverbots im nationalen Verfassungsrecht</b> Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer, Bucerius Law School
12.20 – 12.35 Uhr	<b>Die Entscheidung des EuGH aus gesetzgeberischer Sicht</b> MRin Susanne Münch, Leiterin Referat FB1 (Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare) des BMJ
12.35 – 13.00 Uhr	Ausprache
anschließend	Mittagsimbis
13.45 – 15.15 Uhr	<b>Teil 2: Perspektiven</b>
13.45 – 14.00 Uhr	<b>Empirisches: Wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das Fremdbesitzverbot beurteilen</b> Wes.Mit. Birte Esch, Soldan Institut
14.00 – 14.15 Uhr	<b>Fremdbesitz und der Legal Technology-Markt</b> Wes.Mit. André Pottebaum M.A., Ruhr-Universität Bochum
14.15 – 14.45 Uhr	<b>Dritt-„Beteiligungen“ in berufsrechtlichen Grauzonen des geltenden Rechts</b> Prof. Dr. Matthias Kilian, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln
14.45 – 15.10 Uhr	Ausprache
15.10 – 15.40 Uhr	Kaffeepause
15.40 – 17.00 Uhr	<b>Teil 3: Zukunft</b>
15.40 – 16.05 Uhr	<b>Regulierungsperspektiven nach deutschem Recht</b> Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer, Bucerius Law School
16.05 – 16.30 Uhr	<b>Aktive Mitarbeit und Gesellschafterkreis der Zukunft nach dem EuGH</b> Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln
16.30 – 17.00 Uhr	Ausprache
17.00 Uhr	<b>Resümee und Schlusswort</b> Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm., Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln
anschließend	Umtrunk



Universität zu Köln  
Institut für Anwaltsrecht



Die Tagung wird vom  
Anwaltsblatt unterstützt.

Die Veranstaltung findet in Präsenz statt.

Ort: Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln  
Hörsaal XVIII (Hauptgebäude)

Zeit: Mittwoch, 26. Februar 2025, 10.00–17.00 Uhr

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Eine Anmeldung ist  
erforderlich über:  
[anwaltsrecht.uni-koeln.de](mailto:anwaltsrecht.uni-koeln.de)

Veranstalter:  
Institut für Anwaltsrecht,  
Universität zu Köln, Wienand  
Haus, Weyeratal 59, 50937 Köln

## VI. Social-Media-Plattformen und Open-Access-Plan

Seit April 2022 verfügt das Institut auf Initiative von *Henssler* und *Sossna* über einen LinkedIn-Kanal. LinkedIn ist ein webbasiertes soziales Netzwerk zur Pflege bestehender Geschäftskontakte und zum Knüpfen von neuen geschäftlichen Verbindungen. Dort informiert das Institut über seine Geschäftstätigkeit, insbesondere über neue Veröffentlichungen von Mitarbeitern sowie über abgeschlossene Dissertationen und bevorstehende Veranstaltungen. Hierdurch können sich Berufsträger und Studierende niedrigschwellig über die Tätigkeit des Instituts informieren. In der vielfach gelobten Reihe „Grundwissen im anwaltlichen Berufsrecht“ informiert



das Institut mit kurzweiligen Schaubildern über das anwaltliche Berufsrecht. Die LinkedIn-Beiträge des Instituts werden regelmäßig von verschiedenen Rechtsanwaltskammern an ihre Kammermitglieder weitergeleitet; hierdurch erfahren die Forschungsergebnisse des Instituts bundesweit erhöhte Resonanz. Derzeit folgen dem Kanal des Instituts bereits über 500 Personen.

Mit der neuen Social-Media-Präsenz einher geht ein erweiterter **Open-Access-Plan des Instituts**: Neu erscheinende Veröffentlichungen (insbesondere Aufsätze) werden in erweitertem Umfang nach Möglichkeit kostenlos im Volltext auf der Webseite des Instituts zur Verfügung gestellt. Während in der Vergangenheit bereits zahlreiche Beiträge aus dem Anwaltsblatt und den BRAK-Mitteilungen über die Internetpräsenz des Instituts verfügbar gemacht worden waren, können nach Absprache mit den betreffenden Verlagen nun auch Aufsätze etwa in der JuS und der ZAP ausnahmsweise kostenfrei auf <https://anwaltsrecht.uni-koeln.de/veroeffentlichungen/koelner-anwaltsliteratur> zum Download bereitgestellt werden. Das Open-Access-Angebot soll sukzessive ausgeweitet und darüber hinaus nach Themenschwerpunkten gegliedert werden, damit die Ergebnisse der Forschungstätigkeit für die Anwaltschaft und andere Interessierte ohne Zusatzkosten einsehbar sind.

## **B. Das Dokumentationszentrum**

### **I. Über das Dokumentationszentrum**

Das Dokumentationszentrum (DKZ) wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der Deutsche Anwaltverein (DAV), die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und die Bundesnotarkammer (BNotK) betreiben das Dokumentationszentrum seit 1996 unter der Leitung von *Henssler* als gemeinsame Forschungseinrichtung, gefördert von der Hans Soldan Stiftung. Seit dem Frühjahr 2022 ist das Dokumentationszentrum wie das Institut für Anwaltsrecht in den neuen Räumlichkeiten im Weyertal 59 untergebracht.

Das Dokumentationszentrum führt die Interessen der Universität zu Köln und der Anwaltschaft an der Stärkung des europäischen Bezugs der Juristenausbildung und der Erforschung des Anwaltsrechts der europäischen Staaten zusammen. Den Studierenden soll nicht nur der Blick auf die Betätigungsmöglichkeiten in Europa eröffnet werden, auch die rechtsvergleichende Forschung auf dem Gebiet des Anwaltsrechts soll verstärkt und eine Harmonisierung des Berufsrechts vorangetrieben werden. Für die notwendige Fortentwicklung des deutschen Berufsrechts der Rechtsanwälte ist ein Blick auf die Entwicklung des Anwaltsrechts in anderen europäischen Staaten unverzichtbar. Das Dokumentationszentrum soll daher auch den Meinungsaustausch zwischen Anwaltsverbänden, mit Anwaltsrecht befassten Akademikern und Rechtsanwälten im europäischen Kontext fördern. Gäste u.a. aus der EU, den USA und Japan haben sich mit Hilfe des Dokumentationszentrums bereits über das deutsche Anwaltsrecht informiert, während Mitarbeiter des Dokumentationszentrums als Mitglieder in internationalen Arbeitskreisen und Teilnehmer an Konferenzen zur grenzüberschreitenden Diskussion aktueller anwaltsrechtlicher Fragen beitragen.

Im Dokumentationszentrum wird eine große Anzahl anwaltsrechtlicher Periodika der verschiedenen europäischen Anwaltsverbände und -kammern vorgehalten. Mehrere hundert anwaltsrechtliche Monographien aus den EU-Mitgliedstaaten sowie einigen weiteren Ländern Europas und aus Übersee ermöglichen rechtsvergleichende Forschung. *Kilian* pflegt als Vorstandsmitglied der International Association of Legal Ethics ein breites Netzwerk an Kontakten zu Wissenschaftlern, die weltweit im Anwaltsrecht forschen.

## II. Infrastruktur

Die Bibliothek des Dokumentationszentrums ist gemeinsam mit der Bibliothek des Instituts für Anwaltsrecht in die neuen Räumlichkeiten im Weyertal 59, 50937 Köln, umgezogen. Anlässlich des Umzugs wurde der Bücher-, Zeitschriften- und Kopienbestand gesichtet und ältere Exemplare ausgesondert. Die neuen Örtlichkeiten ermöglichen einen besseren Zugriff auf die umfangreiche Sammlung von Kopien ausländischer Beiträge aus den unterschiedlichsten Zeitschriften.

## III. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit

### 1. Anwaltsrecht

#### a) Rechtsvergleichung

Ausdruck des Engagements von *Kilian* in der International Association of Legal Ethics - zu deren Präsident er 2022 gewählt wurde – ist die Einbindung in mehrere internationale kollaborative Projekte, die in Sammelwerken bzw. enzyklopädischen Werken münden soll. Ein von der National University of Singapur federführend betreutes Projekt beschäftigt sich weltweiten System von „Compulsory Lawyer Mechanisms“, also berufsrechtlichen Regelungen, die nach deutschem Verständnis für einen Rechtsanwalt zu einem Vertragsschluß-/Mandatsannahmewang führen. *Kilian* hat im Dezember 2024 an einer Projektkonferenz in Singapur teilgenommen und einen deutschen Länderbericht vorgelegt, der Ende 2025 in einem englischsprachigen Sammelband veröffentlicht werden wird.

In einem weiteren kollaborativen Projekt, das an der Universität Lund betreut und in einer englischsprachigen Encyclopedia on the Sociology of Law münden wird, betreut *Kilian* den Abschnitt zu Rechtsschutzversicherungen, deren Bedeutung in Deutschland im internationalen Vergleich außergewöhnlich groß ist. Die Autorenschaft des Kapitels wird es insbesondere ermöglichen, einem internationalen Fachpublikum die Voraussetzungen für die Attraktivität deutscher Rechtsschutzversicherungsprodukte – Regulierung der anwaltlichen Vergütung einerseits, Vorbehaltsaufgaben zu Gunsten der Anwaltschaft andererseits – nahezubringen.

Ein drittes internationales Projekt dieses Zuschnitts, das von englischen Anwaltsrechtlern der City University London und der Birmingham University betreut wird, soll eine Encyclopedia of Legal Ethics hervorbringen. Hier ist *Kilian* eingeladen, den Abschnitt zur Bedeutung von Verbandsrecht im Berufsrecht beizusteuern.

## b) Unionsrecht

Während die vorstehenden Projekte vor allem rechtsvergleichender Natur sind und Ausdruck der historisch hinter der Etablierung des Dokumentationszentrums stehenden Idee einer Förderung des „Exports“ von „Anwaltsrecht made in Germany“ sind, hat das Dokumentationszentrum seiner Forschungstradition entsprechend auch unionsrechtliche Fragestellungen aufgearbeitet: Kilian hat das Urteil des EuGH vom 03.04.2025 (Rs. C-807/23) zu unionsrechtswidrigen Beschränkungen des Zugangs zum Anwaltsberuf für die EuZW näher analysiert (EuZW 2025, 532). Der EuGH hat mit diesem Urteil entschieden, dass nationale Regelungen, nach denen ein Teil der praktischen Ausbildung von Rechtsreferendaren zwingend bei einem im Inland zugelassenen Rechtsanwalt zu absolvieren sind und die einen Ausbildungsabschnitt im EU-Ausland – selbst bei inländischer Zulassung dieses Anwalts – grundsätzlich ausschließen, gegen Art. 45 AEUV (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) verstoßen. In seiner Analyse lehnt Kilian eine Übertragbarkeit dieser zum österreichischen Ausbildungssystem ergangenen Entscheidung aus das deutsche Ausbildungssystem ab. Sowohl *Kilian* (in: EuZW 2024, S. 982 f.) als auch *Deckenbrock* (in: NJW 2024, S. 3128 f.) haben eine weitere aktuelle Entscheidung des EuGH (Urteil vom 29.7.2024 – C-623/22) aufgearbeitet. In dieser wird der Vorrang der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber steuerlichen Mitteilungspflichten betont. Im Mittelpunkt steht dabei die Auslegung von Art. 8ab RL 2011/16/EU in der durch RL 2018/822 geänderten Fassung im Lichte der Grundrechtecharta. Der EuGH stärkt die anwaltliche Verschwiegenheit und begrenzt die Meldepflichten von Intermediären, soweit diese dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Mit seiner Entscheidung vom 26. September 2024 im Fall *Ordre des avocats du barreau de Luxembourg* (Rs. C-432/23) hat der EuGH diese Linie konsequent fortgeführt und erneut die zentrale Bedeutung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses und der anwaltlichen Berufspflichten innerhalb der europäischen Rechtsordnung betont. *Kilian* ordnet auch diese Entscheidung in einer Anmerkung ein (in: ZIP 2025, S. 192 f.).

## 2. Notarrecht

Ein herausragendes berufsrechtliches Verfahren begleitete *Kilian* im Jahr 2025: Am 25. März 2025 fand vor dem Ersten Senat des BVerfG (Az. 1 BvR 1796/23) die mündliche Verhandlung über die Verfassungsmäßigkeit der Altersgrenze für Notare statt. Diese Altersgrenze von 70 Jahren (§ 48a BNotO) besteht seit 1991; zuvor existierte keine gesetzlich fixierte Altersgrenze. Der Beschwerdeführer, ein Anwaltsnotar aus Nordrhein-Westfalen, rügt eine Verletzung seiner Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), da die demographische Entwicklung die ursprünglich mit der Altersgrenze verfolgten Ziele überholt habe. *Kilian* ist in dem Verfahren als sachkundiger

Dritter i.S.d. § 27a BVerfGG auf Wunsch der Berichterstatterin des 1. Senats vor dem BVerfG tätig und war für die empirische Vorbereitung der Verhandlung verantwortlich. Auf Basis eigens erstellter empirischer Analysen konnte *Kilian* die Nachwuchssituation im Anwaltsnotariat umfassend aufzeigen: Die Zahl erfolgreicher Absolventen der notariellen Fachprüfung liegt derzeit bei jährlich 160 bis 170, was rechnerisch lediglich ausreicht, um ein künftig deutlich verkleinertes Anwaltsnotariat aufrechtzuerhalten. In einer Befragung unter jungen Anwältinnen und Anwälten äußerten nur 18% Interesse an einer Tätigkeit als Anwaltsnotar, wobei Männer häufiger als Frauen ein Interesse signalisierten. Hauptgründe für das mangelnde Interesse sind fehlende fachliche Affinität, zunehmende Spezialisierungstendenzen, sinkende Gründungsbereitschaft bei jungen Berufsträgern, ein starker Wechsel in die Syndikusanwaltschaft sowie eine insgesamt weiblicher werdende Anwaltschaft.

Das Verfahren fand erhebliche Resonanz sowohl in den Medien als auch bei den Berufsorganisationen, Ministerien und Verbänden. In der mündlichen Verhandlung zeigte sich der Senat des BVerfG äußerst gut vorbereitet und an den komplexen berufs- und gesellschaftspolitischen Implikationen des Anwaltsnotariats intensiv interessiert. Mit Spannung wird nun erwartet, ob das Bundesverfassungsgericht die starre Altersgrenze im Lichte des veränderten Nachwuchsgeschehens und der Erkenntnisse der Altersmedizin für verfassungsrechtlich tragfähig hält.

*Prütting* ordnet das aktuelle Urteil des EuGH zur Zulässigkeit einer Höchstaltersgrenze bei der Bewerbung um eine Anwaltsnotarstelle im Lichte der unionsrechtlichen Vorgaben ein und kommt zu dem Ergebnis, dass die deutsche Regelung des § 5 Abs. 4 BNotO unionsrechtskonform ausgestaltet ist (in: ZIP 2025, S. 21 f.).

#### **IV. Arbeit des Dokumentationszentrums**

##### **1. Informationsplattformen**

Die Internetpräsenz des Dokumentationszentrums ist im Berichtszeitraum ebenso wie diejenige des Instituts an die Corporate Identity der Universität angepasst worden. *Kilian* ist zudem seit 2019 auf dem Mikroblogging-Dienst Twitter vor allem mit Beiträgen zu Entwicklungen im ausländischen Anwaltsrecht aktiv. Dieser Informationskanal ersetzt als zeitgemäße Form der Kommunikation die früher in unregelmäßigen Abständen im Anwaltsblatt publizierten „Berichte aus dem Dokumentationszentrum“ zu Entwicklungen im Ausland. Der Mikroblogging-Dienst erlaubt eine sehr zeitnahe Berichterstattung über Erwähnenswertes zum ausländischen Anwaltsrecht; er wird von vielen Multiplikatoren – insbesondere auch Fachjournalisten – genutzt, die so auf die besondere Kompetenz des Dokumentationszentrums in der anwaltsrechtlichen Auslandsrechtskunde aufmerksam gemacht werden können.

## 2. Servicetätigkeit

Das Dokumentationszentrum erbringt in der täglichen Arbeit zahlreiche Serviceleistungen gegenüber in- und ausländischen Individualpersonen (Rechtsanwälten und Wissenschaftlern) sowie ausländischen Verbänden und Institutionen, die sich mit Fragen zum deutschen oder ausländischen Berufsrecht an das Dokumentationszentrum wenden.

## 3. Auslandskontakte/-aufenthalte

*Henssler* und *Kilian* sind Mitglieder des Editorial Board der renommierten Fachzeitschrift „International Journal Of The Legal Profession“. *Kilian* ist seit 2014 Vorstandsmitglied der International Association of Legal Ethics, der internationalen Vereinigung der im Berufsrecht forschenden Wissenschaftler. Er ist zudem Mitglied des Editorial Boards der führenden internationalen Berufsrechtszeitschrift „Legal Ethics“ sowie des rechtssoziologischen „Law & Society Review“.

Enge Verbindungen hat das DKZ traditionell auch nach Japan. *Henssler* und *Prütting* arbeiten unter anderem eng mit *Prof. Dr. Isamu Mori* von der Chuo University zusammen. Im März 2025 folgte *Henssler* erneut Einladungen zu Vorträgen an mehreren japanischen Universitäten. Auch *Deckenbrock* war auf Einladung der Chuo und der Meiji Universität in Tokio zu Gast und sprach dort über Fragen des anwaltlichen Berufsrechts, unter anderem zu Interessenkonflikten und Legal-Tech-Geschäftsmodellen. *Markworth* referierte im Rahmen des deutsch-italienischen Studienprogramms an der Universität Florenz zum Thema „Lawyering for the Future“. Weitere Vorträge führten ihn nach Prag, wo er zivilprozessuale Aspekte beleuchtete, sowie nach Rotterdam, wo er das Halmer-Urteil des EuGH zum Fremdbesitzverbot kommentierte. *Prütting* sprach unter anderem in Thessaloniki, Südkorea und Shanghai über Herausforderungen des anwaltlichen Berufsrechts und weitere Themen.

## **C. Anwaltsorientierte Juristenausbildung durch das Institut für Anwaltsrecht**

Vorbemerkung: Die nachfolgende Übersicht umfasst nur solche anwaltsorientierten Lehrveranstaltungen der Universität zu Köln, die personell unmittelbar dem Institut für Anwaltsrecht zugeordnet werden können. Daneben steht ein sehr breites anwaltsorientiertes Programm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, das vom Anwaltsinstitut unterstützt wird.

### **I. Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“**

Die Vorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“, die bereits seit langem Bestandteil der Kölner anwaltsorientierten Ausbildung ist, wurde im Sommersemester 2024, im Wintersemester 2024/2025 sowie im Sommersemester 2025 wieder von *Kilian* übernommen. Die Vorlesung ist Bestandteil des Vorlesungsprogramms in zahlreichen Schwerpunktbereichen im Sinne der juristischen Ausbildungsordnung. Zudem kann in ihr der in § 43f BRAO n.F. vorgeschriebene Nachweis für neu zugelassene Rechtsanwälte über eine Teilnahme an einer mindestens zehnstündigen Lehrveranstaltung zum rechtsanwaltlichen Berufsrecht erbracht werden (dazu VII.). An der Vorlesung nehmen bis zu 80 Studierende teil. Die Teilnehmer der Vorlesung, die fallbasiert aufgebaut ist, erhalten im Laufe der Vorlesung Materialien, die sich zu einem rund 250-seitigen Skript „Anwaltsrecht in Fällen“ zusammenfügen.

### **II. Vorlesung „Anwaltliche Rhetorik, Plädoyer und Verhandlungserfolg“**

*Hirtz*, bis 2024 Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, hat im Berichtszeitraum wieder seine Vorlesung „Anwaltliche Rhetorik“ angeboten. Die Veranstaltung dient der Vermittlung des handwerklichen Rüstzeugs angehenden Anwältinnen und Anwälte. In ihr wird der Umgang mit Sprache aus anwaltlicher Sicht nahegebracht. Im Rahmen der Vorlesung werden zum einen die Inhalte anwaltlicher Rhetorik vorgestellt, zum anderen auch praktische Übungen mit den Studierenden durchgeführt.

### **III. Seminar „Anwaltsrecht“**

*Kilian* bietet regelmäßig ein Seminar zum Anwaltsrecht an, das von Studierenden als Vorbereitungsseminar, Doktoranden als Doktorandenseminar und Schwerpunktstudierenden als klausureretzende Leistung belegt werden kann. Hierbei hat das Seminar in jedem Semester einen anderen anwaltsrechtlichen Schwerpunkt. Während es im Sommersemester 2024 um „Arbeitsrechtliche Fragen des Anwaltsrechts“ und im Wintersemester 2024/2025 um

„Grundpflichten des Rechtsanwalts“ ging, befasst sich das Seminar im Sommersemester mit „Aktuellen Fragen des Berufsrechts“.

#### **IV. Weitere Elemente der Kölner Anwaltsausbildung**

Weiter verfestigt worden ist die – seit jeher im Vergleich zu anderen Universitäten – stark ausgeprägte Anwaltsorientierung. Jeder Studierende muss nach der aktuell geltenden Studienordnung eine Vorlesung zum Erwerb einer Schlüsselqualifikation besucht haben, um zum Staatsexamen zugelassen zu werden. Die aus dem Institut für Anwaltsrecht heraus angebotenen anwaltsorientierten Vorlesungen etwa zur anwaltlichen Rhetorik (*Hirtz*) oder zum anwaltlichen Mandat (*Kilian*) erlangen hierdurch eine besondere Bedeutung, ebenso wie Moot-Court-Veranstaltungen, an denen sich *Deckenbrock* regelmäßig als Richter beteiligt. Durch das jüngst verabschiedete Zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, bei dessen Entstehung *Kilian* als Sachverständiger im Landtag tätig war, wird künftig die Bedeutung von Moot Courts und Law Clinics weiter gestärkt werden. Das Gesetz sieht vor, dass durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation oder studentischen Rechtsberatung in deutscher oder fremder Sprache eine Hausarbeit ersetzt werden kann. Auch ist es künftig möglich, bei einer Teilnahme mit entsprechendem zeitlichem Aufwand ein Semester nicht auf den Freischuss anzurechnen.

##### **1. Law Clinics**

Mitarbeiter des Instituts haben zudem im Berichtszeitraum intensiv mit verschiedenen Law Clinics zusammengearbeitet. *Deckenbrock* steht etwa in regelmäßigem Kontakt mit der Refugee Law Clinic Cologne e.V., die kostenfreie, studentische Rechtsberatung sowie Anhörungsbegleitungen für Geflüchtete unter Anleitung von Volljuristen aus dem Bereich des Migrationsrechts anbietet. Er übernimmt mehrmals jährlich einen Einführungsvortrag über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beratung in einer Law Clinic.

In engem Austausch steht *Deckenbrock* zudem mit der Tax Law Clinic in Hannover, die studentische Rechtsberatung im Bereich des Steuerrechts etablieren möchte. Eine Umsetzung der Pläne ist jedoch nicht ohne Weiteres möglich, da das Steuerberatungsgesetz insoweit eigene berufsrechtliche Vorgaben enthält. Nach § 2 StBerG darf Hilfeleistung in Steuersachen geschäftsmäßig nur von hierzu besonders befugten Personen und Gesellschaften erbracht werden. Studierende oder studentische Vereinigungen fallen – selbst bei fachlicher Anleitung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte – nicht unter den Kreis der in § 3 StBerG aufgeführten Berufsgruppen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beratung entgeltlich oder unentgeltlich

erfolgt (§ 2 Satz 2 StBerG). Während § 6 Nr. 2 StBerG lediglich für engste Angehörigenbeziehungen eine Ausnahme vorsieht, lassen sich für Law Clinics – anders als nach § 6 RDG – keine allgemeinen Erlaubnisfreiräume aus dem StBerG ableiten. Die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes bleiben damit deutlich restriktiver als die allgemeinen Regelungen für unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb des Steuerrechts. Ob diese Unterschiede im Lichte der Berufsfreiheit des Art. 12 GG und der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG Bestand haben, ist verfassungsrechtlich umstritten.

Die Hannoveraner Tax Law Clinic strebt daher an, die Zulässigkeit einer unentgeltlichen studentischen Steuerrechtsberatung gerichtlicher Klärung zuzuführen. *Deckenbrock* begleitet dieses Vorhaben ehrenamtlich. Einzelheiten des sogenannten „Hannoveraner Wegs“ haben *Deckenbrock* und *Keß* bereits in einem früheren Beitrag (in: FS 190 Jahre Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover 1831–2021, 2021, S. 37 ff.; auch abgedruckt in: AnwBl Online 2021, S. 328 ff.) ausführlich dargestellt. Im Berichtszeitraum hat *Deckenbrock* das Thema gemeinsam mit *Münch* in einer aktuellen umfassenden Analyse weiter vertieft (*Deckenbrock/Münch*, Die (vorerst) gescheiterte Neuregelung der Tax Law Clinic im Steuerberatungsgesetz, in: Keß [Hrsg.], Steuerrecht für Hannover!, Festschrift zum 10-jährigen Bestehen des VfS Hannover – Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover e.V., 2025, S. 85 ff.). Der Beitrag untersucht insbesondere die rechtlichen, politischen und verfassungsrechtlichen Hindernisse, die zur Streichung der ursprünglich im Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Förderung der unabhängigen und qualitativ hochwertigen Steuerberatung“ vorgesehenen experimentellen Öffnungsklausel für Tax Law Clinics im weiteren Gesetzgebungsverfahren geführt haben.

Es gibt zudem Überlegungen, in Köln eine Tax Law Clinic unter dem Dach des von *Prof. Dr. Johanna Hey* geleiteten Instituts für Steuerrecht aufzubauen. Darüber hinaus unterstützt *Deckenbrock* die 2021 von der Fachschaft Jura in Kooperation mit verschiedenen sozialberatenden Vereinen gegründete Mietrecht Law Clinic Cologne, die derzeit in den Stadtteilen Köln-Kalk und Köln-Chorweiler in einem Pilotprojekt kostenlose mietrechtliche Beratung anbietet. Zur Vorbereitung auf die ersten Mandatskontakte findet jeweils im Wintersemester ein von *Deckenbrock* mitkonzipiertes Schulungsprogramm für die beteiligten Studierenden statt.

## **2. Soldan Moot Court**

Zwischen Juli und Oktober 2024 fand der zwölfte Hans Soldan Moot Court zum anwaltlichen Berufs- und Zivilrecht statt. Das Institut für Anwaltsrecht koordinierte – gefördert durch die

Kanzleien CMS Deutschland und Loschelder Rechtsanwälte und unter akademischer Leitung von *Henssler* – auch im Jahr 2024 wie bereits in den letzten Jahren die Teilnahme der Universität zu Köln am Soldan Moot Court. Für die Teilnehmer haben *Henssler, Deckenbrock, Bräutigam und Sossna* – in Kooperation mit den Programmpartnern CMS und Loschelder – ein umfangreiches Rahmenprogramm ausgearbeitet. Neben großzügiger finanzieller Unterstützung – insbesondere Übernahme der Reisekosten aller Teilnehmer – bieten die Programmpartner Schriftsatz- und Verhandlungskurse an und halten mit den Kölner Teams Probeverhandlungen ab, um den Teilnehmern einen Einblick in die anwaltliche Arbeit und eine bestmögliche Vorbereitung auf den Wettbewerb zu ermöglichen. Durch das Engagement des Instituts kann einer großen Anzahl an Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, Einblicke in die praktische Tätigkeit der Anwaltschaft gegeben zu werden. Gerade der Hans Soldan Moot Court beleuchtet durch seine Ausrichtung auf das anwaltliche Berufsrecht darüber hinaus regelmäßig aktuelle Rechtsfragen in diesem Bereich.



Auch 2025 wird das Institut für Anwaltsrecht wieder unterstützt durch *Sossna* und *Bräutigam* Studierenden der Universität zu Köln die Möglichkeit geben, am Hans Soldan Moot Court teilzunehmen. Die Finanzierung sowie das Rahmenprogramm sind bereits gesichert. Die erste Kennenlernrunde hat Ende Mai 2025 bereits unter Beteiligung von *Deckenbrock* stattgefunden.

## **V. Seminar zur Ökonomik und zum Recht der Freien Berufe**

*Deckenbrock* veranstaltet zusammen mit *Prof. Dr. Markus Dertwinkel-Kalt* im Sommersemester 2025 erstmals ein Seminar zur Ökonomik und zum Recht der Freien Berufe. Das Seminar thematisiert aus multidisziplinärer, vor allem juristischer und volkswirtschaftlicher Perspektive die Grundlagen des anwaltlichen Berufsrechts bzw. weiterer freiberuflicher Tätigkeiten und findet am 16./17. Juni 2025. Es widmet sich den Besonderheiten freiberuflicher Berufe – von Ärzten und Anwälten bis hin zu Gutachtern – und beleuchtet ihre zentrale Rolle auf sogenannten Vertrauensgütermärkten. Im Fokus stehen Fragen wie: Wie wirken Selbstregulierung, Verschwiegenheit und berufsethische Pflichten auf das Marktergebnis? Und: Können Online-Bewertungen oder Versicherungen das Verhalten freier Berufe positiv beeinflussen? Weitere

Themen sind Interessenkonflikte, Werberecht und Vergütungsmodelle – mit einem besonderen Blick auf den Anwaltsberuf. Zum Abschluss wird diskutiert, wie Künstliche Intelligenz die Zukunft der freien Berufe verändert, insbesondere den des Arztes oder Richters.

## **VI. Fachanwaltsausbildung**

*Henssler* ist weiterhin in der Ausbildung zum Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie zum Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht engagiert.

## **VII. Fortbildungen nach § 43f BRAO**

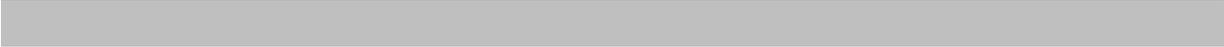
Seit dem 1. August 2022 sind Rechtsanwälte nach § 43f BRAO dazu verpflichtet, binnen eines Jahres nach Zulassung einen Nachweis über den Erwerb von Kenntnissen im Berufsrecht zu erbringen. Erforderlich wird die Teilnahme an einer mindestens zehnstündigen Lehrveranstaltung zum rechtsanwaltlichen Berufsrecht sein, welche „die wesentlichen Bereiche“ desselben umfassen muss. Dabei darf die Veranstaltung bis zu sieben Jahre vor der Zulassung besucht worden sein.

### **1. Vorlesung Einführung in den Anwaltsberuf**

Das Institut für Anwaltsrecht bietet mit der „Einführung in den Anwaltsberuf“ von *Kilian* bereits seit vielen Jahren eine etablierte Lehrveranstaltung an, deren Besuch künftig als Nachweis im Sinne von § 43f Abs. 1 BRAO dient. Auch wenn die neue Rechtslage unter den Studierenden noch nicht allgemein bekannt ist, hat sie doch bereits dazu geführt, dass die von *Kilian* gehaltene Vorlesung merklich höhere Teilnehmerzahlen verzeichnet als in der Vergangenheit. Es ist daher davon auszugehen, dass in Zukunft eine zunehmende Zahl von Studierenden die Vorlesung besuchen wird, bietet sie doch den Vorteil, dass sie, anders als kommerzielle Angebote, kostenlos ist und mit ihr zugleich examensrelevante Prüfungsleistungen in mehreren Schwerpunkten erbracht werden können. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät empfiehlt in der Studienordnung mittlerweile Studierenden, die Vorlesung zu besuchen, soweit eine spätere Tätigkeit als Rechtsanwalt beabsichtigt ist.

### **2. Veranstaltung gemeinsam mit dem Kölner Anwaltverein**

Dieses traditionelle Angebot ergänzend, hat das Institut gemeinsam mit dem Kölner Anwaltverein ein Curriculum für eine zehnstündige Veranstaltung zum anwaltlichen Berufsrecht ent-



wickelt. Seit September 2022 haben (angehende) Rechtsanwälte die Gelegenheit, in vier zweieinhalbstündigen Blöcken den Nachweis über Grundkenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts zu erwerben. Die Veranstaltungsreihe wird auch im Jahr 2025 fortgesetzt. Zu den Dozierenden des Kurses zählen neben *Dr. Jürgen Lauer Deckenbrock, Kilian* und *Markworth*.

## Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht nach § 43f BRAO

<p><b>08. September 2022, 17.00 Uhr</b> Plenarsaal des OLG Köln</p> <p><u>Modul 1 (150 Minuten):</u> „Grundprinzipien des Anwaltsrechts“</p> <p>Referent: RA Dr. Jürgen Lauer</p> <p><b>Einheit 1 (50 Minuten): Einführung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begriff des Anwaltsrechts</li> <li>• Rechtsquellen des Berufsrechts einschl. Rechtsdienstleistungsrecht und Verfahrensvorschriften (einschl. Berufstracht, § 20 BORA)</li> <li>• Organisation der Anwaltschaft: Kammern und Vereine, Satzungsversammlung, Schlichtungsstelle, Versorgungswerk</li> <li>• Anwaltsgerichtsbarkeit</li> </ul> <p><b>Einheit 2 (50 Minuten): Zulassung und Kammermitgliedschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praxisrelevantes Zulassungsrecht: v.a. Vermögensverfall, Zweitberuf (§§ 7 ff. BRAO)</li> <li>• Kanzleipflicht (§ 27 BRAO, § 5 BORA), Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO)</li> <li>• beA (§ 31a f. BRAO)</li> <li>• Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO)</li> <li>• Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer einschl. Pflichten ggü. der RAK (§ 56 BRAO, § 24 BORA)</li> <li>• Grundzüge des Verfahrens in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen (§§ 112a ff. BRAO)</li> </ul> <p><b>Einheit 3 (50 Minuten): Rechtsfolgen und Ahndung von Verstößen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• System der Verhaltenssteuerung; Berufsrechtssubjekte, Berufsethik vs. – Berufspflichten</li> <li>• Überwachung der Einhaltung und Rechtsfolgen von Verletzung der Berufspflichten</li> <li>• Grundzüge des berufsaufsichtsrechtlichen und -gerichtlichen Verfahrens (§§ 74f., 113 ff. BRAO)</li> </ul>	<p><b>15. September 2022, 17.00 Uhr</b> Plenarsaal des OLG Köln</p> <p><u>Modul 2 (150 Minuten):</u> „Core values“</p> <p>Referent: Dr. Christian Deckenbrock</p> <p><b>Einheit 1 (50 Minuten): Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unabhängigkeit (§§ 1, 3 I, 43a I BRAO)</li> <li>• Berufsgeheimnis (§§ 43a, 43e BRAO, § 2 BORA): Reichweite, verfahrensrechtliche Absicherung, Durchbrechungen, Geldwäsche</li> </ul> <p><b>Einheit 2 (50 Minuten): Tätigkeitsverbote</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a IV-VI BRAO, § 3 BORA)</li> <li>• Tätigkeitsverbote bei nicht anwaltlicher Vorbefassung (§ 45 BRAO)</li> <li>• Vertragsrechtliche und außernormative („Befangenheit“) Interessenkonflikte</li> </ul> <p><b>Einheit 3 (50 Minuten): Weitere Grundpflichten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachlichkeit (§§ 43a III BRAO, § 138 ZPO, Prozessbetrug)</li> <li>• Sorgfalt in Geldangelegenheiten (§ 43a VII BRAO, § 5 BORA): Fremdgelder, Anderkonten, Aufrechnung)</li> <li>• Fortbildung (§ 43a VIII BRAO)</li> </ul>
--	--

## Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht nach § 43f BRAO

<p><b>22. September 2022, 17.00 Uhr</b> Plenarsaal des OLG Köln</p> <p><b>Modul 3 (150 Minuten):</b> „Weitere Berufspflichten“</p> <p>Referent: Dr. David Markworth</p> <p><b>Einheit 1 (50 Minuten): Pflichten bei der Mandatsbearbeitung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mandatsbearbeitung (§ 11 BORA)</li><li>• Umgehungsverbot (§ 12 BORA)</li><li>• Zustellungen (§ 14 BORA)</li><li>• Mandatswechsel (§ 15 BORA)</li><li>• Akteneinsicht (§ 19 BORA)</li><li>• Kollegialität (normativ, außernormativ)</li><li>• Handakten (§ 50 BRAO)</li></ul> <p><b>Einheit 2 (50 Minuten): Werbung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Werberecht und Kanzleimarketing (§ 43b BRAO, §§ 6 ff. BORA)</li><li>• Provisionsverbot (§ 49b III BRAO)</li></ul> <p><b>Einheit 3 (50 Minuten): „Besondere Anwaltsformen“</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Das Recht der Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59b ff. BRAO) einschl. der Bürogemeinschaft</li><li>• Angestellte Rechtsanwälte (§ 46 I BRAO)</li><li>• Syndikusrechtsanwälte (§§ 46 ff. BRAO)</li><li>• Fachanwälte (§ 43c BRAO, FAO)</li></ul>	<p><b>29. September 2022, 17.00 Uhr</b> Plenarsaal des OLG Köln</p> <p><b>Modul 4 (150 Minuten):</b> „Anwaltsvertrag und Haftung“</p> <p>Referent: Prof. Dr. Matthias Kilian</p> <p><b>Einheit 1 (50 Minuten): Anwaltsvertrag</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kontrahierungszwang (§§ 48-49a BRAO, §§ 16, 16a BORA)</li><li>• Ablehnung (§ 44 BRAO)</li><li>• Vorvertragliche Informationspflichten</li><li>• Inhalt</li><li>• Kündigung</li></ul> <p><b>Einheit 2 (50 Minuten): Anwaltshaftung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Haftungsrelevante Pflichten</li><li>• Vertragspflichten des Mandanten</li><li>• Haftungsbeschränkung</li></ul> <p><b>Einheit 3 (50 Minuten): Vergütung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundprinzipien RVG</li><li>• Informationspflichten</li><li>• Gebührenunterschreitung (§ 49b I BRAO)</li><li>• Erfolgshonorar (§ 49b II BRAO, § 4a RVG)</li></ul>
--	--

### 3. Digitales, KI-gestütztes Seminar

Darüber hinaus haben *Henssler* und *Sossna* einen digitalen Lehrgang, der Studierenden, Referendaren und Berufsträgern die erforderlichen Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht vermitteln soll, entwickelt. Der Lehrgang soll flexibel, d.h. zeit- und ortsunabhängig neben dem Studium oder der beruflichen Tätigkeit besucht werden können; allerdings kann ein gültiger Kenntnissnachweis im Sinne von § 43f BRAO n.F. nur dann ausgestellt werden, wenn der Aussteller die Identität und die Anwesenheit der Teilnehmenden für die Dauer der Veranstaltung verifizieren kann. Diese Möglichkeit bieten weder die bestehende digitale Infrastruktur der Universität zu Köln noch derzeit auf dem Markt erhältliche Softwarelösungen. Bei digitalen Anwaltslehrgängen, die von verschiedenen Anbietern als Live-Konferenzen ausgerichtet werden, wird eine „Anwesenheitskontrolle“ versucht, indem die Teilnehmenden in regelmäßigen Abständen eine Schaltfläche betätigen müssen, um weiter an der Konferenz teilnehmen zu können. Derartige Sicherheitsvorkehrungen sind weitestgehend unbrauchbar; denn der Veranstalter kann nicht sicherstellen, dass es der angemeldete Teilnehmer ist, der die Schaltfläche betätigt. Daraus folgt, dass eine eigenständige technische Lösung entwickelt werden muss.

Für die Durchführung des Lehrgangs wurde zunächst eine Lernplattform entworfen, die eine vollautomatische Betreuung sowie eine effektive Anwesenheitskontrolle der Teilnehmenden ermöglicht. Die Entwicklung erfolgt im Rahmen einer Kooperation mit Studierenden der Technischen Universität München.

Die Hauptplattform wird als Web-App konzipiert. Anders als eine gewöhnliche Webseite kann der Inhalt der Web-App als stationäre Applikation auf den Computer heruntergeladen werden. Ferner ist eine separate native App für mobile Endgeräte in Planung. Die Teilnehmenden melden sich zunächst mit ihrem Namen und ihrer Adresse auf der Plattform an. Single Sign On (SSO) ermöglicht zusätzlich die Anmeldung mit bestehenden Benutzerkonten beispielsweise der Universität zu Köln oder einer Kanzlei, sodass die Lizenzberechtigung unkompliziert überprüft werden kann.

Über die Plattform können die Nutzer die hinterlegten Kurse aufrufen (vgl. auch die beigelegten Screenshots). Die Kurse bestehen aus Videos, Verständnisfragen und Begleitmaterialien. Um geräteübergreifend eine nahtlose Wiedergabe zu gewährleisten, wird der Fortschritt angefangener Kurse gespeichert. Das vollständige Überspringen von Videosequenzen, also das Vorspulen auf noch nicht abgespielte Stellen, wird serverseitig verhindert. Es besteht aber die Möglichkeit, innerhalb bereits abgespielter Videosequenzen vor- und zurückzuspulen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Kursteilnehmenden die gesetzlich vorgeschriebene Min-

destdauer von zehn Stunden an der Veranstaltung teilnehmen. Start- und Stoppaktionen werden serverseitig gespeichert, um eine nachträgliche Manipulation am Videoplayer auszuschließen.

Während der Teilnahme wird durch künstliche Intelligenz in Form einer Gesichtserkennung sichergestellt, dass sich die auf dem Kennnismachweis angegebene Person vor dem Endgerät befindet. Sobald der Kursteilnehmer den Kurs beendet hat, wird eine personalisierte Urkunde mit den Daten des Teilnehmenden und den Kursdaten erstellt. Die Urkunde verfügt sowohl über eine digitale Signatur als auch einen QR-Code, mit dessen Hilfe die Echtheit der Urkunde – etwa durch die Rechtsanwaltskammern – einfach überprüft werden kann.

Die Lerninhalte werden in 15 bis 20-minütigen Videos dargestellt, wobei die Abgrenzung nach Themen erfolgt. Mit der Produktion der Videos wird ein ausgebildeter Mediengestalter beauftragt, sodass die Lernvideos qualitativ einer Fernsehproduktion entsprechen. Hierfür kommt professionelles Ton- und Videoequipment zum Einsatz, darunter Richt- und Ansteckmikrofone, zwei Fernsehkameras, vier Studiolampen, ein Greenscreen und ein Teleprompter.

Interaktive Unterrichtsinhalte beispielsweise in Form von multiple-choice-Aufgaben dienen der Wissensabfrage und fördern den Lernerfolg. Falls erforderlich, erhalten die Teilnehmenden Wiederholungs- und Vertiefungshinweise. Soweit Fragen bestehen, können sich die Teilnehmenden direkt per Chat an die Veranstalter wenden; hierbei kann eine spezifische Videosequenz übermittelt werden, auf die sich die Frage bezieht. Veranstaltungsbegleitend wird ein umfassendes Skript zum anwaltlichen Berufsrecht bereitgestellt.

Die Aufteilung nach Themen ermöglicht es, die Lerninhalte auf mehrere Dozentinnen und Dozenten aufzuteilen. Eine solche Aufteilung ist insofern sinnvoll, als die Dozenten an der inhaltlichen Ausarbeitung ihrer Vorträge mitwirken und das Seminar dadurch inhaltlich bereichern. Als Dozierende wurden ausschließlich Personen berücksichtigt, die wissenschaftlich auf dem Gebiet des anwaltlichen Berufsrechts tätig sind und über ausreichende Vortragserfahrung verfügen. Die einzelnen Module haben daher *Henssler*, *Deckenbrock*, *Kilian* und *Markworth* übernommen.

#### **4. Inhouse-Schulungen**

*Deckenbrock* und *Kilian* haben wiederholt auf Wunsch von größeren Wirtschaftskanzleien In-House-Schulungen durchgeführt, die für Referendare und Junganwälte als Angebot im Sinne von § 43f BRAO genutzt werden können, zugleich aber auch für bereits länger zugelassene Anwälte ein Angebot im Sinne der neuen Compliance-Anforderungen nach § 31 BORA sind.

## D. Anhang: Dokumentation

### I. Veröffentlichungen

Im Berichtszeitraum wurden von *Henssler, Kilian, Prütting, Thole* als den Institutsdirektoren, von *Hirtz* als Vorsitzendem des Fördervereins und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts über 60 Kommentierungen, Aufsätze und Anmerkungen mit anwalt(srecht)lichem Bezug im Berichtszeitraum veröffentlicht. Im Einzelnen:

1. *Deckenbrock*, Kommentierung der §§ 112a-h, 193 - 194 BRAO, in: Martin Henssler/Hanns Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Auflage, Verlag C H. Beck München 2024, ISBN 978-3-406-78479-8, S. 1086–1185, S. 1417–1425.
2. *Deckenbrock*, Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts, in: NJW 2024, S. 3696–3702.
3. *Deckenbrock*, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 29.7.2024 – C-623/22 (Anwaltliche Verschwiegenheitspflicht auch bei aggressiver Steuerplanung), in: NJW 2024, S. 3128–3129.
4. *Deckenbrock*, Junge Talente im Fokus: Der erbitterte Kampf um Nachwuchs (Editorial), in: [AnwBl 2024, S. 193](#).
5. *Deckenbrock*, Das Kausalitätserfordernis in der Rechtsscheinlehre: Zugleich ein Beitrag zur Haftung von Scheingesellschaftern, in: AcP 224 (2024), S. 335–382.
6. *Deckenbrock*, Das Halmer-Urteil des EuGH und seine Folgen, in: [AnwBl 2025, S. 128–130](#).
7. *Deckenbrock*, Kein Platz für Finanzinvestoren in Anwaltsgesellschaften (Kolumne), in: ZAP 2025, S. 121–122.
8. *Deckenbrock/Kunzmann*, Kommentierung der §§ 705–711a BGB, §§ 713 722 § 728b BGB, in: Jens Prütting, Medizinrecht Kommentar, 7. Auflage, Verlag Luchterhand Hürth 2025, ISBN 978-3-472-09823-2, S. 544–578, 579–603 und 620–622.
9. *Deckenbrock/Münch*, Die (vorerst) gescheiterte Neuregelung der Tax Law Clinic im Steuerberatungsgesetz, in: Thomas Keß, Steuerrecht für Hannover!, Festschrift zum 10-jährigen Bestehen des VfS Hannover – Verein zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Leibniz Universität Hannover e.V., Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2025 ISBN 978-3-7560-2462-9 (Print), ISBN 978-3-7489-5204-6 (ePDF), [S. 85–100](#).
10. *Deckenbrock/Sossna*, ZAP-Gesetzgebungsreport, in: ZAP 2025, S. 272 – 280.

11. *Henssler*, Kommentierung der §§ 4 – 17, 43a, 43e, 46c, 48 – 49a, Vorb §§ 59b ff., §§ 59b–59m, §§ 59p, 59q, 207a BRAO, Einl BORA, §§ 2 – 4, 16a, 32, 33 BORA sowie das PartGG, in: Martin Henssler/Hanns Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Auflage, Verlag C H. Beck München 2024, ISBN 978-3-406-78479-8, S. 85–199, S. 246–351, S. 408–418, S. 475–485, S. 514–534, S. 761–867, S. 881–892, S. 1453–1467, S. 1473–1474, S. 1618–1630, S. 1637–1655, S. 1684–1687, S. 1736–1755, S. 2237–2321.
12. *Henssler*, Interprofessionelle Konzernstrukturen von Beratungsunternehmen, in: ZPG 2024, 201.
13. *Henssler*, Kommentierung der §§ 105, 107 HGB, § 52 GmbHG, §§ 95–111, 112–117 AktG, in: Henssler/Strohn: Gesellschaftsrecht. Kommentar, Verlag C.H.Beck München, 6. Aufl. 2024, S. 261–305, 314–321, 1310–1320, 1810–1880 und 1895–1920.
14. *Henssler*, Die Partnerschaftsgesellschaft – das Stiefkind des MoPeG (Editorial), in: ZPG 2024, Heft 9, S. I.
15. *Henssler*, Der Einfluss der verfassungsgerichtlichen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts, in: Susanne Kalss/Anne Sanders/Bernd Scheiff/Arnd Arnold/Johannes W. Flume/Ann-Marie Kaulbach/Henrike von Scheliha, Rechtsprechung in Wissenschaft, Praxis und Lehre, Festschrift für Barbara Dauner-Lieb, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2025, ISBN 978-3-7560-2991-4 (Print), ISBN 978-3-7489-5254-1 (ePDF), S. 1439–1454.
16. *Henssler*, Keine Finanzinvestoren in Kanzleien (Editorial), in: [NJW-aktuell 3/2025, S. 3.](#)
17. *Henssler*, „Fremdbesitz“ – EuGH gegen Öffnung für reine Finanzinvestoren, in: AnwBl 2025, S. 39–41.
18. *Henssler*, Die Zulässigkeit mehrstöckiger Strukturen in internationalen Anwaltsverbindungen, ZPG 2025, demnächst.
19. *Henssler/Bräutigam*, Der Ausschluss eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft nach dem MoPeG, in: ZPG 2024, S. 408–419.
20. *Henssler/Deckenbrock/Kurzer*, (Original-)Referendarexamensklausur – Zivilrecht: Schuldrecht AT und Kaufrecht – Espresso and everything else, in: JuS 2024, 548–558.
21. *Henssler/Sossna*, Missbilligende Belehrung adé: Der aktuelle BMJ-Referentenentwurf zum Berufsrecht unter der Lupe (Editorial), in: BB 2024, Heft 50, S. I.

22. *Hirtz*, Kommentierung der §§ 1–11 PartGG, in: Henssler/Strohn: Gesellschaftsrecht. Kommentar, Verlag C.H.Beck München, 6. Aufl. 2024, S. 145–176.
23. *Kilian*, Kommentierung der §§ 43d, 43f, 44, 45, 47, 49b, 49c, 191f, 206, 207, 208, 209, 211 BRAO, §§ 25 - 34a EuRaG, §§ 5a, 21 - 23, 27, 34, 35 BORA, §§ 5 - 9 MediationsG, ZMediatAusbV in: Martin Henssler/Hanns Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Auflage, Verlag C H. Beck München 2024, ISBN 978-3-406-78479-8, S. 396–408, S. 418–455, S. 505–514, S. 534–619, S. 1398–1408, S. 1442–1473, S. 1477–1480, S. 1584–1600, S. 1657–1658, S. 1703–1707, S. 1718–1719, S. 1755–1759, S. 2205–2215, S. 2217–2233.
24. *Kilian*, Kommentierung der §§ 717–740 BGB, in: Henssler/Strohn: Gesellschaftsrecht. Kommentar, Verlag C.H.Beck München, 6. Aufl. 2024, S. 82–144.
25. *Kilian*, Digitale Welt, in: NJW-aktuell 20/2024.
26. *Kilian*, Anmerkung zu EuGH; Urteil vom 29.7.2024 – C-623/22 (Berufsrecht: Vorrang anwaltlicher Verschwiegenheitspflicht auch bei aggressiver Steuerplanung), in: EuZW 2024, S. 982–983.
27. *Kilian*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 12.9.2024 – IX ZR 65/23 (Zur Wirksamkeit einer formularmäßig getroffenen anwaltlichen Zeithonorarabrede im Rechtsverkehr mit Verbrauchern), in: NJW 2024, S. 3371–3372.
28. *Kilian*, Anmerkung zu AGH Hamm, Urteil vom 21.6.2024 – 1 AGH 11/24 (Zur Frage der Zulässigkeit von Haltegesellschaften als Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft), in: DStR 2024, S. 2607–2608.
29. *Kilian*, Anmerkung zu AGH Hamm, Urteil vom 21.6.2024 – 1 AGH 9/24 (Zum Verbot der Beteiligung anerkannter Steuerberatungsgesellschaften an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften), in: DStR 2024, S. 2551–2552.
30. *Kilian*, KI, anwaltliche Praxis und das Berufsrecht: Die Formal Opinion 512 der American Bar Association, Heft 3/2024.
31. *Kilian*, Die Zukunft der BGH-Anwaltschaft, in: [AnwBI 2024, S. 358–359](#).
32. *Kilian*, Jenseits des Geldes – was beim Recruitment sonst noch wichtig ist, in: [AnwBI 2024, S. 204–205](#).
33. *Kilian*, Recruitment in Zeiten sinkender Anwaltszahlen, in: [AnwBI 2024, S. 202–203](#).
34. *Kilian*, Traumberuf Rechtsanwalt?, in: [AnwBI 2024, S. 172–173](#).
35. *Kilian*, Anwaltschaft und KI, in: NJW-aktuell 50/2024, S. 12-13.

36. *Kilian*, Anwaltschaft und KI, in: RD*i* 12/2024, S. VIII.
37. *Kilian*, Als Professor im Anwaltsrecht (Podcast); in: IMR (Irgendwas mit Recht) vom 21.10.2024.
38. *Kilian*, Kanzleiogründer – eine selten gewordene Spezies, in: [AnwBI 2025, S. 172–173](#).
39. *Kilian*, KI-assistierte Rechtsdienstleistungen und Vergütungsrecht, in: [AnwBI 2025, S. 19–21](#).
40. *Kilian*, Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 23.10.2024 – 16 U 139/23 (Direktanspruch des Mandanten gegen Berufshaftpflichtversicherer einer PartGmbH), in: DStR 2025, S. 294–296.
41. *Kilian*, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 26.9.2024 – C 432/23 (Schutz auch gesellschaftsrechtlicher Beratung durch anwaltliches Berufsgeheimnis), in: ZIP 2025, S. 192–193.
42. *Kilian*, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 3.4.2025 – C 807/23 (Arbeitnehmerfreizügigkeit: Unionsrechtswidrige Beschränkungen des Zugangs zum Anwaltsberuf), in: EuZW 2025, S. 535–536.
43. *Kilian*, Karlsruher Konklave, in: NJW-aktuell 18/2025, S. 3.
44. *Kilian*, Trumps Attacke: „Perkins Coie soll zu einer toxischen Kanzlei werden“ (Interview), in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.3.2025
45. *Kilian*, Kommentierung der §§ 18–20 MBOÄ, §§ 23–23d MBOÄ und der §§ 1 – 11 PartGG, in: Jens Prütting, Medizinrecht Kommentar, 7. Auflage, Verlag Luchterhand Hürth 2025, ISBN 978-3-472-09823-2, S. 1576–1601, 1604–1617 und 1691–1730.
46. *Kilian*, Kommentierung des § 124 HGB (232 Randnummern) und des § 125 HGB (42 Randnummern), in Martin Henssler, beckonline.GROSSKOMMENTAR HGB, Verlag C.H. Beck München, Stand: 1.5.2025.
47. *Hirtz*, Kommentierung der §§ 1–11 PartGG, in: Henssler/Strohn: Gesellschaftsrecht. Kommentar, Verlag C.H.Beck München, 6. Aufl. 2024, S. 145–176.
48. *Markworth*, Kommentierung des § 126 HGB (215 Randnummern), des § 127 HGB (47 Randnummern), des § 128 HGB (68 Randnummern) und des § 129 HGB (14 Randnummern; gemeinsam mit Martin Henssler), in Martin Henssler, beckonline.GROSSKOMMENTAR HGB, Verlag C.H. Beck München, Stand: 1.4.2025.
49. *Markworth*, Kommentierung des § 721 BGB (240 Randnummern), § 721a BGB (53 Randnummern), § 721b BGB (68 Randnummern) und § 722 BGB (13 Randnummern),

- in: Beate Gsell, Wolfgang Krüger/Stephan Lorenz, Christoph Reymann, beckonline.GROSSKOMMENTAR BGB, Verlag C.H. Beck München, Stand: 1.12.2024.
50. *Markworth*, Überlegungen zum modernen Tatbestand und den Rechtsfolgen des Provisionsverbots (§ 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO), in: ZIP 2024, S. 2793–2802.
51. *Markworth*, Investorenbeteiligungen an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, in: NJW 2025, S. 404–409.
52. *Oberthür*, Arbeitszeitrecht fordert Kanzleien heraus, in: [AnwBl 2024, S. 232–233](#).
53. *Özman*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 17/23 (Pflicht zur Eintragung des Arbeitgebers eines Syndikus im Anwaltsverzeichnis), in: [BRAK-Mitt. 2025, S. 75](#).
54. *Özman/Hinz*, Symposium Köln: Anwaltschaft und KI: Vertrauen und Transparenz (Tagungsbericht), abrufbar unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/netzwerk-verein/symposium-koeln-anwaltschaft-und-ki> (Veröffentlichung vom 5.12.2024). *Özman*, Keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für GmbH-Geschäftsführer, in: NJW 2025, S. 546–549.
55. *Prütting*, Kommentierung der §§ 27-43, 43b, 46-46b, 53-55 BRAO; §§ 5, 6-16, 19, 20 BORA; RAVPV; §§ 1, 2 MediationsG, in: Martin Henssler/Hanns Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Auflage, Verlag C H. Beck München 2024, ISBN 978-3-406-78479-8, S. 194–246, S. 351–376, S. 455–474, S. 708–721, S. 1655–1657, S. 1658–1684, S. 1699–1703, S. 1971–1986, S. 2169–2172.
56. *Prütting*, Kommentierung der §§ 272-278, 279-299a, 330-347 ZPO, in: Wolfgang Krüger/Thomas Rauscher, Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 1, 7. Auflage, Verlag C H. Beck München 2025, ISBN 978-3-406-82021-2, S. 2188–2245, S. 2345–2526, S. 2914–2985.
57. *Prütting*, Einleitung und Kommentierung der §§ 128-144, §§ 1025-1058 ZPO, des MediationsG und des VSBG, in: Hanns Prütting/Markus Gehrlein, ZPO-Kommentar, 17. Auflage, Verlag Luchterhand Hürth 2025, ISBN 978-3-472-09842-3 (im Erscheinen).
58. *Prütting*, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 17.10.2024 – C-408/23 (Zulässige Höchstaltersgrenze bei einer Rechtsanwältin im Bewerbungsverfahren zum Anwaltsnotariat), in: ZIP 2025, S. 21–22.
59. *Prütting*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 19.2.2025 – VIII ZR 138/23 (Erstattungsfähigkeit von Kosten eines Konzerninkassos), in: ZIP 2025, S. 1198–1199.

60. *Sossna*, Das neue Abhilfeverfahren: Ein sachgerechteres Mittel des kollektiven Rechtsschutzes, in: BB 2025, S. 329–336.
61. *Thole*, Kommentierung der §§ 113-118g BRAO (bis § 118a BRAO zusammen mit Dittmann), in: Martin Henssler/Hanns Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Auflage, Verlag C.H. Beck 2024, ISBN 978-3-406-78479-8, S. 1186–1249.
62. *Thole*, Anwaltsrecht und Insolvenzrecht: Ausgewählte aktuelle Entwicklungen, in: AnwBl 2024, S. 326 – 327 (die Langfassung des Beitrags ist abrufbar unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/anwaltsrecht-insolvenzrecht-aktuelle-entwicklungen>, Veröffentlichung vom 7.11.2024).
63. *Thole*, Kommentierung der Vor §§ 300 ff., §§ 300-321a ZPO, in: Hanns Prütting/Markus Gehrlein, ZPO-Kommentar, 17. Auflage, Verlag Luchterhand Hürth 2025, ISBN 978-3-472-09842-3 (im Erscheinen).
64. *Thole*, Kommentierung §§ 271-299a ZPO, in: Stein, ZPO; Band 4, 24. Auflage 2025, Verlag Mohr Siebeck (im Erscheinen).
65. *Thole*, in: Hanns Prütting/Markus Gehrlein, ZPO-Kommentar, 17. Auflage, Verlag Luchterhand Hürth 2025, ISBN 978-3-472-09842-3 (im Erscheinen).
66. *Thole/Rolff*, Anwaltliche Vertragspflichten und Haftung bei KI-Nutzung, in: [AnwBl 2025, S. 13–15](#).

## II. Vorträge

Von Direktoren und Mitarbeitern des Instituts wurden im Berichtszeitraum u.a. die nachstehenden Vorträge zu anwaltlichen Themen gehalten.

### 1. Vorträge von *Deckenbrock*

- Anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften, Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit, Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 1.7.2024.
- Sachlichkeitsgebot und Werbung, Tagung der Anwaltsrichterinnen und -richter, Rechtsanwaltskammer Köln, Köln, 26.8.2024.
- Leitplanken für KI und Co. in der Anwaltschaft – Erfüllt das Berufsrecht noch seinen Zweck?, LTC Jahresevent 2024, Legal Tech Colab, München, 8.10.2024.
- Interessenkollision in der Baurechtskanzlei, 64. Baurechtstagung der Arbeitsgemeinschaft Bau- und Immobilienrecht im DAV, Dresden, 9.11.2024.
- Zwei Jahre nach der Neuarchitektur des anwaltlichen Gesellschaftsrechts durch die Große BRAO-Reform: Status Quo und offene Fragen, 10. Kölner Gesellschaftsrechtstag, Kölner Anwaltverein e.V., Köln, 15.11.2024.
- Law Clinics als Rechtsdienstleister, Senioren-Rechtshilfe Köln e.V., Universität zu Köln, 18.11.2024.
- Möglichkeiten und Grenzen der steuerlichen Beratung durch Rentenberater, Regionaltagung Bonn, Bundesverband der Rentenberater e.V., 14.12.2024.
- Law Clinics als Rechtsdienstleister, Refugee Law Clinic Cologne, Universität zu Köln, 9.1.2025 und 17.1.2025.
- Das Halmer-Urteil des EuGH vom 19.12.2024 (Rs. C-295/23), Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „Nach dem EuGH-Urteil: Fremdbesitz an Freiberuflergesellschaften“, Universität zu Köln, 26.2.2025.
- Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen: Behandlung anwaltlicher Interessenkonflikte in Deutschland, Chuo University, Tokio, 19.3.2025.
- Legal Tech-Geschäftsmodelle: Verbraucherinkasso durch Inkassodienstleister, Meiji University, Tokio, 21.3.2025.

## 2. Vorträge von *Henssler*

- Einführung in das Tagungsthema; Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „Anwaltschaft und KI: Vertrauen und Transparenz“, Universität zu Köln, 14.11.2024.
- Aktive Mitarbeit und Gesellschafterkreis der Zukunft nach dem EuGH, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „Nach dem EuGH-Urteil: Fremdbesitz an Freiberuflergesellschaften“, Universität zu Köln, 26.2.2025.
- KI in der Rechtsberatung | Umsatztreiber oder Crash im Anwaltsmarkt, Vortrag Industrieclub Düsseldorf, 6.5.2025.

## 3. Vorträge von *Kilian*

- Beyond Mandatory Pro Bono: Compulsory Lawyer Mechanisms in Access to Justice, International Legal Ethics Conference, Universität Amsterdam, 17.7.2024.
- Disappearing Lawyers: How regulation contributes to the slow growth of the female Bar in Germany, International Legal Ethics Conference, Universität Amsterdam, 18.7.2024.
- Lawyers Challenging the Rule of Law: Examples from Germany, International Legal Ethics Conference, Universität Amsterdam, 18.7.2024.
- Gründe für das Ende des Wachstums der Fachanwaltschaften, Sitzung des Ausschusses Fachanwaltschaften der Satzungsversammlung, Berlin, 4.11.2024.
- Gegenwart und Zukunft der deutschen Anwaltschaft, Hauptversammlung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin, 8.11.2024.
- KI als Herausforderung für das anwaltliche Vergütungsrecht, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „Anwaltschaft und KI: Vertrauen und Transparenz“, Universität zu Köln, 14.11.2024.
- Ausbildung und Personalführung in Anwaltskanzleien: Herausforderungen und Lösungsansätze, Tagung der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer Berlin, Berlin, 28.11.2024.
- Compulsory Lawyer Mechanisms in Germany, Vortrag auf der Konferenz „Compulsory Lawyer Mechanisms“ der National University Singapore, Singapur, 6.12.2024.
- Migrantische Wurzeln -macht die Herkunft einen Unterschied, Diversity-Tag des deutschen Anwaltvereins, Berlin, 29.11.2024.

- Die Zukunft des deutschen Rechtsdienstleistungsmarktes, Clyde Risk Day 2025, Düsseldorf, 19.2.2025.
- Dritt-„Beteiligungen“ in berufsrechtlichen Grauzonen des geltenden Rechts, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „Nach dem EuGH-Urteil: Fremdbesitz an Freiberuflergesellschaften“, Universität zu Köln, 26.2.2025.
- Der Rechtsdienstleistungsmarkt in Zeiten von demographischem Wandel und Digitalisierung, VSH Maklertag 2025, Köln, 22.5.2025.
- Lawyers as „Gatekeepers – Morality and the rule of law, Vortrag auf dem Deutschen Anwaltstag, Berlin, 5.6.2025.

#### **4. Vorträge von *Markworth***

- Lawyering for the Future, Opening lecture for the Italo-German and Italo-French Courses, Università degli Studi di Firenze, Scuola di Giurisprudenza, online, 11.3.2024.
- Civil Courts in the Anthropocene, CLASS conference ‘Shaping Climate Law: Dynamic Roles of State and Non-State Actors’, Centre for Climate Law and Sustainability Studies (CLASS), Prag, 30.5.2024.
- Who’s afraid of Alternative Business Structures? – Exploring the potential for a shift in the European legal services markets, Center for Advanced Studies on the Foundations of Law and Finance (LawFin) Research Seminar, Frankfurt a.M., 3.6.2024.
- Das Provisionsverbot in der neuesten BGH-Rechtsprechung, Vortrag im Rahmen der AnwaltsrichterInnen-Fortbildung des Anwaltsgerichts Kölns, Köln, 26.8.2024.
- Who’s afraid of Law Firm Investors? – Exploring ‘Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft’ and what it means for the legal services market, Research Meetings @EUR International, Erasmus University Rotterdam, Rotterdam (Niederlande), 28.3.2025.
- Alternative Legal Service Provider in den USA und Deutschland, Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ), Frankfurt a.M., 6.5.2025.

## 5. Vorträge von *Prütting*

- Aktuelle Probleme des anwaltlichen Berufsrechts, Rechtsanwaltskammer Thessaloniki, Thessaloniki, 25.9.2024.
- Grundfragen und aktuelle Entwicklungen der Sicherungsübereignung, National Seoul University, Seoul, 25.3.2025.
- Grundfragen und aktuelle Entwicklungen der Beweislast, International University of Korea, Seoul, 28.3.2025.
- Grundfragen des Zivilrechts, Kunsan University, Gunsan, 31.3.2025.
- Aktuelle Entwicklungen der Sicherungsübereignung, Jiao Tong University, Shanghai, 12.5.2025.
- Grundfragen und aktuelle Entwicklungen der Beweislast, Jiao Tong University, Shanghai, 14.5.2025.
- Aktuelle Entwicklungen zur Restrukturierung von Unternehmen vor und in der Insolvenz, Jiao Tong University, Shanghai, 16.5.2025.

## 6. Vorträge von *Thole*

- Anwaltliche Vertragspflichten und Anwaltshaftung bei Nutzung von KI, Tagung des Instituts für Anwaltsrecht zum Thema „Anwaltschaft und KI: Vertrauen und Transparenz“, Universität zu Köln, 14.11.2024.

## III. Kölner Literatur zum Anwaltsrecht

Seit 1997 hat das Institut für Anwaltsrecht kontinuierlich Standardwerke – Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, systematische Darstellungen – zum Anwaltsrecht etabliert. Diese „Kölner Literatur zum Anwaltsrecht“ besteht mittlerweile u.a. (die Aufzählung ist nicht vollständig) aus diesen Titeln:

### 1. Kommentare

*Deckenbrock/Henssler*, Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz, 4. Aufl. 2015, 5. Aufl. 2021, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-71532-7.

*Henssler*, Kommentar zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, 1. Aufl. 1997, 2. Aufl. 2008, 3. Aufl. 2018, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-69105-8.

*Henssler/Prütting*, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 1. Aufl. 1997, 2. Aufl. 2004, 3. Aufl. 2010, 4. Aufl. 2014, 5. Aufl. 2019, 6. Aufl. 2024, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-78479-8.

*Prütting/Gehrlein*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 1. Aufl. 2009, 2. Aufl. 2010, 3. Aufl. 2011, 4. Aufl. 2012, 5. Aufl. 2013, 6. Aufl. 2014, 7. Aufl. 2015, 8. Aufl. 2016, 9. Aufl. 2017, 10. Aufl. 2018, 11. Aufl. 2019, 12. Aufl. 2020, 13. Aufl. 2021, 14. Aufl. 2022, 15. Aufl. 2023, 16. Aufl. 2024, 17. Aufl. 2025, Luchterhand Verlag, ISBN 978-3-472-09842-3.

*Prütting/Helms*, Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1. Aufl. 2009, 2. Aufl. 2011, 3. Aufl. 2013, 4. Aufl. 2018, 5. Aufl. 2020, 6. Aufl. 2022, Otto Schmidt Verlag, ISBN 978-3-504-47956-5.

*Prütting/Wegen/Weinreich*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Aufl. 2006, 2. Aufl. 2007, 3. Aufl. 2008, 4. Aufl. 2009, 5. Aufl. 2010, 6. Aufl. 2011, 7. Aufl. 2012, 8. Aufl. 2013, 9. Aufl. 2014, 10. Aufl. 2015, 11. Aufl. 2016, 12. Aufl. 2017, 13. Aufl. 2018, 14. Aufl. 2019, 15. Aufl. 2020, 16. Aufl. 2021, 17. Aufl. 2022, 18. Aufl. 2023, 19. Aufl. 2024, 20. Aufl. 2025, Luchterhand Verlag, ISBN 978-3-472-09843-0.

## **2. Handbücher**

*Henssler/Gehrlein/Holzinger*, Handbuch der Beraterhaftung, 1. Aufl. 2018, 2. Aufl. 2022, Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-29838-6.

*Henssler/Koch*, Handbuch Mediation in der Anwaltspraxis, 1. Aufl. 2000, 2. Aufl. 2004, Anwaltverlag, ISBN 3-8240-0563-8.

*Henssler/Streck*, Handbuch des Sozietätsrechts, 1. Aufl. 2001, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl. 2011, Otto Schmidt Verlag, ISBN 978-3-504-18061-4 (wird fortgeführt als *Henssler/Hartung/Kilian*, 3. Aufl. 2025/2026 in Vorbereitung).

*Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein*, Praxishandbuch Anwaltsrecht, 1. Aufl. 2005, 2. Aufl. 2010, 3. Aufl. 2018, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-1466-8.

*Kilian/Sandkühler/vom Stein*, Praxishandbuch Notarrecht, 1. Aufl. 2005, 2. Aufl. 2011, 3. Aufl. 2017, Notarverlag, ISBN 978-3-9564-6073-9.

*Prütting*, Außergerichtliche Streitschlichtung, 1. Aufl. 2003, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-48444-5.

### **3. Lehrbücher**

*Deckenbrock/Özman*, Anwaltliches Berufsrecht, 1. Aufl. 2022, Hagener Wissenschaftsverlag, ISBN 978-3-7321-0548-9.

*Henssler*, Rechtliche und berufsrechtliche Grundlagen und Grenzen der Mediation, 1. Aufl. 1999, 2. Aufl. 2004, 3. Aufl. 2006, 4. Aufl. 2009, FernUniversität Hagen, ISBN 71054-8-01-S 1.

*Kilian/Koch*, Anwaltliches Berufsrecht, 1. Aufl. 2007, 2. Aufl. 2018, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-67333-7.

*Kilian*, Das anwaltliche Mandat: Schlüsselqualifikationen und Berufspraxis, München 2008, Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-55738-5.

*Kilian/vom Stein/Sabel*, Das neue Rechtsdienstleistungsrecht, Bonn 2008, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-0781-3.

*Laumen/Prütting*, Der Zivilprozessrechtsfall, 8. Aufl. 1995, 9. Aufl. 2020, Verlag Vahlen, ISBN 978-3-8006-4163-5.

### **4. Bibliographien/Dokumentationen**

*Kilian*, Bibliographie des Anwaltsrechts, 1991-2000, Bonn 2015, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-1370-8.

*Kilian*, Bibliographie des Anwaltsrechts, 2001-2010, Bonn 2011, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-1209-1.

*Kilian*, Entwicklungen in der deutschen Anwaltschaft 2000-2010, Bonn 2012, Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-5263-9.

### **IV. Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht**

**Band 1:** *Gerrit W. Hartung*, Das anwaltliche Verbot des Versäumnisurteils, ISBN 3-87389-200-6 (1991).

**Band 2:** *Michael Bern*, Verfassungs- und verfahrensrechtliche Probleme anwaltlicher Vertretung im Zivilprozeß, ISBN 3-87389-201-4 (1992).

**Band 3:** *Sabine Henrichfreise*, Frankreichs Anwaltschaft im Wandel, ISBN 3-87389-202-2 (1992).

**Band 4:** *Irmgard Reihlen*, Die Haftung von Rechtsanwälten und Notaren gegenüber Drittbe-  
günstigten für Fehler bei der Testamentserrichtung, ISBN 3-87389-204-9 (1992).

**Band 5:** *Festschrift für Walter Kolvenbach*, Deutsches und europäisches Anwaltsrecht, ISBN  
3-87389-203-0 (1992).

**Band 6:** *Hartmut König*, Rechtsberatungsgesetz – Grundfragen und Reformbedürftigkeit,  
ISBN 3-87389-205-7 (1993).

**Band 7:** *Sven-Holger Undritz*, Anwaltsgebühren – Tradition und Wettbewerb, ISBN 3-87389-  
206-5 (1994).

**Band 8:** *Jörg Nerlich*, Internationale Kooperationsmöglichkeiten für europäische Rechtsan-  
wälte, ISBN 3-87389-207-3 (1994).

**Band 9:** *Frauke Rawert*, Anwaltshaftung gegenüber Dritten, ISBN 3-87389-208-1 (1994).

**Band 10:** *Martin Henssler/Jörg Nerlich (Hrsg.)*, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, ISBN 3-87389-  
209-X (1994).

**Band 11:** *Thomas Niessen*, Frankreichs Anwaltschaft – Die „große“ Reform des anwaltlichen  
Berufsrechts, ISBN 3-87389-210-3 (1994).

**Band 12:** *Stefan Breuer*, Anwaltliche Werbung – Inhalt und Grenzen, ISBN 3-87389-211-1  
(1995).

**Band 13:** *Ingo Kleutgens*, Die Sekundärhaftung des Rechtsanwalts – Wege aus einem ver-  
jährungsrechtlichen Dilemma, ISBN 3-87389-212-X (1994).

**Band 14:** *Susanne Mälzer*, Werbemöglichkeiten für Rechtsanwälte in der Europäischen  
Union, ISBN 3-87389-213-8 (1995).

**Band 15:** *Markus Vogel*, Versagung, Rücknahme und Widerruf der Anwaltszulassung wegen  
Unwürdigkeit der Person, ISBN 3-87389-214-6 (1995).

**Band 16:** *Patrick Junge-Ilges*, Haftungsvereinbarungen der rechts- und wirtschaftsberatenden  
Berufe, ISBN 3-87389-215-4 (1994).

**Band 17:** *Lars-Uwe Pera*, Anwaltshonorare in Deutschland und den U.S.A. – Honoraran-  
spruch, standesrechtliche Stellung und Durchsetzung der Honorare im bilateralen Verhältnis,  
ISBN 3-87389-216-2 (1995).

**Band 18:** *Sabine Wesser*, Grenzen zulässiger Inländerdiskriminierung, ISBN 3-87389-217-0  
(1995).

**Band 19:** *Tim Oliver Vogels*, Haftung von Rechtsanwälten in der Sozietät, ISBN 3-87389-218-9 (1995).

**Band 20:** *Carsten Bissel*, Die Rechtsstellung des Syndikusanwalts und die anwaltliche Unabhängigkeit, ISBN 3-87389-219-7 (1996).

**Band 21:** *Frank René Remmert*, Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb – Das Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte in England und Deutschland, ISBN 3-87389-220-0 (1996).

**Band 22:** *Martin Bell*, Anwaltshaftung gegenüber Dritten, ISBN 3-87389-221-9 (1996).

**Band 23:** *Heinz-Willi Kamps*, Der Rechtsanwalt in der Steuerberatungsgesellschaft, ISBN 3-87389-222-7 (1997).

**Band 24:** *Katharina Schwarz*, Praxis und Zukunft der außergerichtlichen Regelung von Mietkonflikten, ISBN 3-87389-223-5 (1996).

**Band 25:** *Yadwigha Pretzell*, Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen, ISBN 3-87389-224-3 (1998).

**Band 26:** *Christoph Hommerich/Hanns Prütting*, Das Berufsbild des Syndikusanwalts, ISBN 3-8240-5190-7 (1998).

**Band 27:** *Bernhard Hahn*, Anwaltliche Rechtsausführungen im Zivilprozeß – Rechtsinformation und Rechtskommunikation zwischen professionellen Verfahrensbeteiligten, ISBN 3-8240-5191-5 (1998).

**Band 28:** *Renate Schurr*, Anwaltsgesellschaften in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika – Ein gesellschaftsrechtlicher Vergleich, ISBN 3-8240-5192-3 (1998).

**Band 29:** *Henryk Haibt*, Die Kapitalbeteiligung Berufsfremder an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – Geschichte und geltendes Recht, ISBN 3-8240-5193-1 (1998).

**Band 30:** *Markus B. Rick*, Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts, ISBN 3-8240-5194-X (1998).

**Band 31:** *Sabine Strotmann*, Der Zusammenschluß von Rechtsanwälten: Rechtsformwahl und Haftung, ISBN 3-8240-5195-8 (1998).

**Band 32:** *Markus Lubitz*, Der Rechtsanwalt in der Betriebsverfassung, ISBN 3-8240-5196-6 (1998).

**Band 33:** *Martin Henssler, Peter Schlosser (Hrsg.)*, Clinical Legal Education in den USA, ISBN 3-8240-5197-4 (1999).

**Band 34:** *Andreas Lehmann*, Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte – Eine rechtsvergleichende Untersuchung des U.S.-amerikanischen und des deutschen Rechts, ISBN 3-8240-5198-2 (1999).

**Band 35:** *Undine Krebs*, Anwaltstätigkeit im Falle des Unterliegens im Zivilprozeß in erster Instanz, ISBN 3-8240-5199-0 (1999).

**Band 36:** *Stephan Hermanns*, Grenzen zulässiger Rechtsberatung durch die öffentliche Hand und den privaten Unternehmer, ISBN 3-8240-5200-8 (2000).

**Band 37:** *Jochen Vogel*, Die Berufshaftung der Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte in Norwegen, ISBN 3-8240-5201-6 (2000).

**Band 38:** *Simone Schnitzler*, Die schadensrechtliche Ersatzfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverfolgungsschritte, ISBN 3-8240-5202-4 (2000).

**Band 39:** *Franz Norbert Otterbeck*, Das Anwaltskollektiv der DDR, ISBN 3-8240-5203-2 (2000).

**Band 40:** *Katja Mihm*, Berufsrechtliche Kollisionsprobleme beim Anwaltsnotar, ISBN 3-8240-5204-0 (2000).

**Band 41:** *Cornelius Popp*, Die Verpflichtung des Anwalts zur Aufklärung des Sachverhalts, ISBN 3-8240-5205-9 (2001).

**Band 42:** *Ingo Quast*, Die Rechtsstellung des Unternehmensjuristen in der Europäischen Union, ISBN 3-8240-5206-7 (2001).

**Band 43:** *Kirsten Thiergart*, Haftungsrechtliche Auswirkungen von Qualitätsmanagementsystemen aus anwaltlicher Sicht, ISBN 3-8240-520 (2001).

**Band 44:** *Heike Diekötter*, Die Zulässigkeit der Rechtsberatung über Telefonmehrwertdienste, ISBN 3-8240-5206-7 (2001).

**Band 45:** *Florian Bachelin*, Die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten in Europa, ISBN 3-8240-5209-1 (2002).

**Band 46:** *Uwe Lüken*, Die Regulierung der Anwaltswerbung in den USA im Vergleich zu Deutschland, ISBN 3-8240-5210-5 (2002).

**Band 47:** *Norbert Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, ISBN 3-8240-5211-3 (2002).

**Band 48:** nicht erschienen

**Band 49:** *Dirk-Ulrich Otto*, Die Abtretung des Anwaltshonorars an einen Anwalt, ISBN 3-8240-5213-X (2002).

**Band 50:** *Frank Lindenberg*, Wahrheitspflicht und Dritthaftung des Rechtsanwaltes im Zivilverfahren, ISBN 3-8240-5214-8 (2002).

**Band 51:** *Natascha Jährig*, Fachanwaltschaften – Entstehung, Entwicklung und aktuelle Fragen, ISBN 3-8240-5214-8 (2002).

**Band 52:** *Matthias Eggert*, Die Nichtzulassungsbeschwerde der VwGO, ISBN 3-8240-5216-4 (2002).

**Band 53:** *Frank Girotto*, Die Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung, ISBN 3-8240-5217-2 (2002).

**Band 54:** *Karola Piepenstock*, Rechtsberatung in den Medien, ISBN 3-8240-5218-0 (2003).

**Band 55:** *Malte T. Passarge*, Die Aktiengesellschaft als neue Rechtsform für anwaltliche Zusammenschlüsse, ISBN 3-8240-5219-9 (2003).

**Band 56:** *Fabian Georg Heintze*, Rechtsanwalts-Franchising, ISBN 3-8240-5220-2 (2003).

**Band 57:** *Martin van Bühren*, Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, ISBN 3-8240-5221-0 (2003).

**Band 58:** *Tassilo Schiffer*, Rechtbeziehung, Rechtsdurchsetzung und Haftung in virtuellen Schlichtungsverfahren, ISBN 38240-5222-9 (2003).

**Band 59:** *Matthias Kilian*, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, ISBN 3-8240-5223-7 (2003).

**Band 60:** *Karina Feix*, Die Verankerung einvernehmlicher Streitbeilegung im deutschen Zivilprozessrecht, ISBN 3-8240-5224-5 (2004).

**Band 61:** *Gerrit Krämer*, Die Rechtsanwaltschaft beim BGH, ISBN 3-8240-5225-3 (2004).

**Band 62:** *Marco Wirtz*, Die Regelungskompetenz der Satzungsversammlung, ISBN 3-8240-5226-1 (2004).

**Band 63:** *Astrid Steinkraus*, Anwaltliche Berufsordnung und Zivilrecht, ISBN 3-8240-5227-X (2004).

**Band 64:** *Sara Leins*, Anwaltsrecht und Anwaltsgesellschaften in Australien, ISBN 3-8240-5228-8 (2004).

**Band 65:** *Wibke Schramm*, Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, ISBN 3-8240-5229-6 (2004).

**Band 66:** *Dirk Christoph Schaubes*, Anwaltliche Unabhängigkeit, ISBN 3-8240-5230-X (2005).

**Band 67:** *Jost Schützeberg*, Der Notar in Europa, ISBN 3-8240-5232-6 (2005).

**Band 68:** *Oliver Knöfel*, Grundfragen der internationalen Berufsausübung von Rechtsanwälten, ISBN 3-8240-5231-8 (2005).

**Band 69:** *Sten Frenzel*, Die Unlauterkeit anwaltlicher Berufsrechtsverstöße, ISBN 3-8240-5233-4 (2005).

**Band 70:** *Katja Nelte*, Das Berufsbild des Rechtsanwalts als Auslegungshilfe für den Rechtsbesorgungsbegriff, ISBN 978-3-8240-5234-9 (2007).

**Band 71:** *Sarah Bunk*, Vermögenszuordnung, Auseinandersetzung und Ausscheiden in Sozietät und Gemeinschaftspraxis, ISBN 978-3-8240-5235-6 (2007).

**Band 72:** *Michael Waschkau*, EU-Dienstleistungsrichtlinie und Berufsanerkennungsrichtlinie, ISBN 3-8240-5236-9 (2008).

**Band 73:** *Melanie Pelzer*, Die Sozietät im Sinne der BRAO unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung von Berufsfremden, ISBN 3-8240-5239-4 (2008).

**Band 74:** *Anabel Harting*, Berufspflichten des Strafverteidigers und Sanktionierung pflichtwidrigem Verhalten, ISBN 3-8240-5241-7 (2008).

**Band 75:** *Julia Unseld*, Die Rechtsstellung kommunaler und funktionaler Selbstverwaltungskörperschaften bei ihrer Inanspruchnahme für staatliche Aufgaben – dargestellt am Beispiel der Gemeinden und Rechtsanwaltskammern, ISBN 978-3-8240-5244-8 (2008).

**Band 76:** *Kristina von der Linden*, Die Zulassung von kapitalistisch strukturierten Anwaltsgeellschaften des europäischen Auslands am Rechtsberatungsmarkt, ISBN 978-3-8240-5245-5 (2008).

**Band 77:** *Maurice Séché*, Die Vereinbarkeit freiberuflicher Regulierungen mit dem EGV – unter besonderer Berücksichtigung des Art. 86 Abs. 2 EGV, ISBN 978-3-8240-5245-2 (2008).

**Band 78:** *Katharina Hastenrath*, Möglichkeit der Etablierung eines Schlichtungsverfahrens durch die Rechtsanwaltskammer bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant – Voraussetzungen, Ausgestaltungsmöglichkeiten und Verfahren, ISBN 978-3-8240-5247-9 (2008).

**Band 79:** *Christian Deckenbrock*, Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, ISBN 978-3-5248-6 (2009).

**Band 80:** *Martin Henssler/Hanns Prütting (Hrsg.)* Anwaltschaft und Wissenschaft im Dialog – 20 Jahre Institut für Anwaltsrecht, ISBN 978-3-8240-5252-3 (2009).

**Band 81:** *Philipp Steffen*, Der Grundsatz der einheitlichen Pflichtverletzung, ISBN 978-3-8240-5254-7 (2010).

**Band 82:** *Geert Rehberg*, Rechtsberatung durch Treuhänder: Treuhandfunktionen in steuerorientierten Immobilienkapitalanlagemodellen und ihre Vereinbarkeit mit Rechtsberatungs- und Rechtsdienstleistungsgesetz, ISBN 978-3-8240-5258-5 (2010).

**Band 83:** *Carolin Arnemann-Bredohl*, Der Anwalt im Spannungsfeld zwischen Rechtspflege und Dienstleistung: Eine rechtsvergleichende Untersuchung der deutschen und englischen Anwaltschaft, ISBN 978-3-8240-5257-8 (2010).

**Band 84:** *Borbála Dux*, Die pro bono-Tätigkeit des Anwalts und der Zugang zum Recht: Übertragbarkeit eines US-amerikanischen Modells auf Deutschland?, ISBN 978-3-8240-5260-8 (2011).

**Band 85:** *Jessica Blattner*, Die Vertragsgestaltung im Anwaltsvertrag unter besonderer Berücksichtigung Allgemeiner Mandatsbedingungen, ISBN 978-3-8240-5262-2 (2012).

**Band 86:** *Matthias Kilian*, Entwicklungen in der deutschen Anwaltschaft 2000-2010, ISBN 978-3-8240-5263-9 (2012).

**Band 87:** *Peter Wende*, Das Fremdbesitzverbot in den freien Berufen, ISBN 978-3-8240-5264-6 (2012).

**Band 88:** *Giannina Terriuolo*, Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherung, ISBN 978-3-8240-5270-7 (2014).

**Band 89:** *Marco Müller*, Syndikusrechtsanwalt und Compliance, ISBN 978-3-8240-5274-5 (2017).

**Band 90:** *Oliver Islam*, Das Kapitalbeteiligungsverbot an Anwaltsgesellschaften, ISBN 978-3-8240-5275-2 (2017).

**Band 91:** *Anne-Sophie Jung*, Die Anwaltschaft in Belgien – Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Verhältnis zur Anwaltschaft in Deutschland, ISBN 978-3-8240-5278-3 (2018).

**Band 92:** *Martina Kunze*, Der Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege – eine rechtshistorische und rechtsdogmatische Untersuchung, ISBN 978-3-8240-5280-6 (2018).

**Band 93:** *Christina Esser*, Verwaltungs- und Aufsichtshandeln in der anwaltlichen Selbstverwaltung und seine gerichtliche Kontrolle, ISBN 978-3-8240-5282-0 (2020).

**Band 94:** *Martin Henssler/Sara Landini*, Lawyers in Italy. Challenge the change, ISBN 978-3-8240-1628-0 (2020).

**Band 95:** *Stefanie Lemke*, Human Rights Lawyering in Europa – Anwaltlicher Menschenrechtsschutz und der Zugang zum Recht in England und Wales, Frankreich und Deutschland, ISBN 978-3-8240-1610-5 (2020).

**Band 96:** *Victor Aly*, Die Kündigung des anwaltlichen Mandatsvertrags und ihre vergütungsrechtlichen Konsequenzen (§§ 627, 628 BGB), ISBN 978-3-8487-8021-1 (2021).

**Band 97:** *Leonie Waldhausen*, Gegenwartsprobleme des anwaltlichen Arbeitsrechts – Eine Betrachtung aktueller Probleme angestellter Rechtsanwälte bei anwaltlichen Arbeitgebern, ISBN 978-3-8487-7047-2 (2021).

**Band 98:** *Ines Holz*, Der aktive Gesellschafterkreis anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften Die Bedeutung der BVerfG-Beschlüsse vom 14.1.2014 (1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12) und 12.1.2016 (1 BvL 6/13) für die berufsübergreifende Zusammenarbeit von Rechtsanwälten, ISBN 978-3-8487-7102-8 (2021).

**Band 99:** *Georg Dietlein*, Der Rechtsanwalt und sein Zweitberuf: Eine kritische Untersuchung der Tätigkeitsverbote der §§ 43a Abs. 6, 45 BRAO, ISBN 978-3-8487-8756-2 (2022).

**Band 100:** *Charlotte Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen: Berufsrechtliche und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen von Online-Plattformen, ISBN 978-3-8487-8951-1 (2022).

**Band 101:** *Júlia Pommerening*, Der Rechtsanwalt in Portugal: Organisation und Berufsrecht der portugiesischen Anwaltschaft, ISBN 978-3-7560-0389-1 (2022).

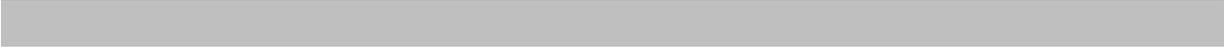
**Band 102:** *Lena Özman*, Berufsrecht des Syndikusrechtsanwalts, ISBN 978-3-7560-0571-0 (2023).

**Band 103:** *Sarah Klaus*, Berufsethik der deutschen Rechtsanwaltschaft, ISBN 978-3-7560-0784-4 (2023).

**Band 104:** *Doreen Annika Emde*, Die Bedeutung des Arbeitszeitgesetzes für angestellte Rechtsanwälte, ISBN 978-3-7560-1235-0 (2023).

**Band 105:** Jan David Hendricks, Rechtsdurchsetzung mittels Legal Tech-Plattformen, Rechtsgeneratoren, Digitalisierung, Inkasso, Prozessfinanzierung, Verbandsklagen & die Reform des Rechtsdienstleistungsrechts, ISBN 978-3-7560-0938-1 (2024).

**Band 106:** Caroline Staude, Die Berufsrechtssubjektivität von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, ISBN 978-3-7560-3014-9 (2025).



Die Bände 1 bis 95 sind im Anwaltverlag Bonn erschienen, seit Band 96 erscheint die Schriftenreihe im Nomos Verlag Baden-Baden.